Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationshilfe, für deren Richtigkeit die Organe der Union keine Gewähr übernehmen

►B **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 577/2013 DER KOMMISSION**

vom 28. Juni 2013

zu den Muster-Identifizierungsdokumenten für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken, zur Erstellung der Listen der Gebiete und Drittländer sowie zur Festlegung der Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen zur Bestätigung der Einhaltung bestimmter Bedingungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 109)

Berichtigt durch:

►C1 Berichtigung, ABl. L 16 vom 21.1.2014, S. 70 (577/2013)
►C2 Berichtigung, ABl. L 59 vom 28.2.2014, S. 47 (577/2013)

▼B

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 577/2013 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 2013

zu den Muster-Identifizierungsdokumenten für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken, zur Erstellung der Listen der Gebiete und Drittländer sowie zur Festlegung der Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen zur Bestätigung der Einhaltung bestimmter Bedingungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 ([1]), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 4, Artikel 13 Absätze 1 und 2, Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 25 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 enthält die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken aus einem Mitgliedstaat oder einem Gebiet oder Drittland in einen anderen Mitgliedstaat sowie die Vorschriften für die bei solchen Verbringungen durchzuführenden Kontrollen. Mit der genannten Verordnung wurde die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates ([2]) aufgehoben und ersetzt.

(2) Hunde, Katzen und Frettchen werden in Anhang I Teil A der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 als Tierarten aufgeführt, die in den Geltungsbereich der genannten Verordnung fallen.

(3) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 dürfen Hunde, Katzen und Frettchen nur dann aus einem Mitgliedstaat oder aus Gebieten oder Drittländern in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, wenn sie eine Tollwutimpfung erhalten haben, die den in Anhang III der genannten Verordnung aufgeführten Gültigkeitsvorschriften entspricht. Die Verbringung junger Hunde, Katzen und Frettchen, die nicht geimpft sind oder den Gültigkeitsvorschriften im genannten Anhang III nicht entsprechen, aus Mitgliedstaaten oder aus Gebieten oder Drittländern, die in der Liste gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 aufgeführt sind, kann jedoch zugelassen werden, wenn unter anderem der Besitzer oder die ermächtigte Person eine unterzeichnete Erklärung dahingehend vorlegt, dass die Heimtiere ab ihrer Geburt bis zum Zeitpunkt ihrer Verbringung zu anderen als Handelszwecken keinen Kontakt mit wildlebenden Tieren für Tollwut empfänglicher Arten hatten. Daher sollten in der vorliegenden Verordnung die Anforderungen an Format, Layout und Sprache dieser Erklärung festgelegt werden.

([1]) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
([2]) ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 1.

▼B

(4) Des Weiteren sieht die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 vor, dass die Kommission zwei Listen der Gebiete oder Drittländer erlässt, aus denen Hunde, Katzen oder Frettchen, die keinem Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern unterzogen wurden, zu anderen als Handelszwecken in einen Mitgliedstaat verbracht werden dürfen. Eine dieser Listen sollte diejenigen Gebiete oder Drittländer umfassen, die nachgewiesen haben, dass sie Vorschriften anwenden, die hinsichtlich ihres Inhalts und ihrer Wirkung den Vorschriften in den Mitgliedstaaten entsprechen, und die andere Liste sollte diejenigen Gebiete oder Drittländer umfassen, die nachgewiesen haben, dass sie zumindest die Kriterien gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 erfüllen. Diese Listen sollten daher in einem Anhang der vorliegenden Verordnung festgelegt werden.

(5) Zu berücksichtigen sind in diesen Listen auch die Bestimmungen des Vertrags über den Beitritt Kroatiens, dem zufolge Kroatien am 1. Juli 2013 Mitglied der Europäischen Union wird, und die Bestimmungen des Beschlusses 2012/419/EU des Europäischen Rates vom 11. Juli 2012 zur Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union ([1]), der vorsieht, dass Mayotte ab dem 1. Januar 2014 nicht mehr überseeisches Land und Hoheitsgebiet ist, für das die Bestimmungen des Vierten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gelten, und stattdessen den Status eines Gebiets in äußerster Randlage im Sinne des Artikels 349 des genannten Vertrags erhält.

(6) Außerdem dürfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 Hunde, Katzen und Frettchen nur dann aus einem Gebiet oder Drittland, das nicht in einem Anhang der vorliegenden Verordnung gelistet ist, in einen Mitgliedstaat verbracht werden, wenn sie einem Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern unterzogen wurden, der den Gültigkeitsvorschriften in Anhang IV der genannten Verordnung entspricht. Für die Durchfuhr durch eines dieser Gebiete oder Drittländer ist dieser Test jedoch nicht erforderlich, wenn der Besitzer oder die ermächtigte Person eine unterzeichnete Erklärung dahingehend vorlegt, dass die Tiere keinen Kontakt mit Tieren für Tollwut empfänglicher Arten hatten und ein gesichertes Transportmittel oder einen gesicherten Bereich auf dem Gelände eines internationalen Flughafens nicht verlassen. Daher sollten in der vorliegenden Verordnung die Anforderungen an Format, Layout und Sprache dieser Erklärung festgelegt werden.

(7) Die Gültigkeitsvorschriften in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 umfassen die Pflicht, den genannten Test in einem Labor durchzuführen, das gemäß der Entscheidung 2000/258/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Bestimmung eines spezifischen Instituts, das für die Aufstellung der Kriterien für die Normung der serologischen Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit der Tollwutimpfstoffe verantwortlich ist ([2]), zugelassen wurde; dieser Entscheidung zufolge bewertet die Agence française de sécurité sanitaire des aliments (AFSSA) in Nancy, Frankreich (seit dem 1. Juli 2010 in die Agence nationale de sécurité sanitaire de l'alimentation, de l'environnement et du travail (ANSES) integriert) die Laboratorien in den Mitgliedstaaten und Drittländern im Hinblick auf ihre Zulassung für serologische Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit von Tollwutimpfstoffen bei Hunden, Katzen und Frettchen.

(8) Die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 sieht außerdem vor, dass Hunden, Katzen und Frettchen, die zu anderen als Handelszwecken aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, ein Identifizierungsdokument in Form eines Ausweises entsprechend einem von der Kommission festzulegenden

([1]) ABl. L 204 vom 31.7.2012, S. 131.
([2]) ABl. L 79 vom 30.3.2000, S. 40.

▼B

Muster beizufügen ist. Dieses Muster muss die Felder für die in der genannten Verordnung aufgeführten Informationen enthalten. Das Muster und die zusätzlichen Anforderungen an den Ausweis sollten in einem Anhang der vorliegenden Verordnung festgelegt werden, und im Interesse der Klarheit und Vereinfachung der Unionsvorschriften sollte die Entscheidung 2003/803/EG der Kommission vom 26. November 2003 zur Festlegung eines Musterausweises für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zwischen Mitgliedstaaten ([1]) aufgehoben werden.

(9) Des Weiteren sieht die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 vor, dass Hunden, Katzen und Frettchen, die zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat verbracht werden, ein Identifizierungsdokument in Form einer Tiergesundheitsbescheinigung entsprechend einem von der Kommission festzulegenden Muster beigefügt sein muss. Dieses Muster muss die Felder für die in der genannten Verordnung aufgeführten Informationen enthalten. Dieses Muster sollte daher in einem Anhang der vorliegenden Verordnung festgelegt werden.

(10) Abweichend vom Format der Tiergesundheitsbescheinigung für die Verbringung aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat sieht die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 vor, dass die Mitgliedstaaten die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland, das nachgewiesen hat, dass es Vorschriften anwendet, die hinsichtlich ihres Inhalts und ihrer Wirkung den Vorschriften in den Mitgliedstaaten entsprechen, zulassen, wenn das Identifizierungsdokument, das den Tieren beigefügt ist, nach dem für die Verbringung aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat geltenden Verfahren ausgestellt wurde. Es bedarf jedoch einer Reihe technischer Anpassungen des in solchen Fällen zu verwendenden Musterausweises, vor allem auf der Vorderseite, die den Anforderungen an Ausweise, die von einem Mitgliedstaat ausgestellt werden, nicht vollständig entsprechen kann. Im Interesse der Klarheit sollte daher in der vorliegenden Verordnung ein Muster für solche Ausweise festgelegt werden.

(11) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 gelten im Fall einer einzelnen Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken, die mehr als fünf Tiere umfasst, die einschlägigen tierseuchenrechtlichen Bedingungen der Richtlinie 92/65/EWG ([2]) des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen, außer im Fall besonderer Bedingungen und bestimmter Tierarten.

(12) Darüber hinaus wurden die Entscheidung 2004/839/EG der Kommission vom 3. Dezember 2004 mit Bedingungen für die nicht kommerzielle Verbringung von jungen Hunden und Katzen aus Drittländern in die Gemeinschaft ([3]) und die Entscheidung 2005/91/EG der Kommission vom 2. Februar 2005 zur Festlegung des Zeitraums, nach dem die Tollwutimpfung als gültig betrachtet wird ([4]), erlassen, um einheitliche Vorschriften für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 zu schaffen. Die in diesen Rechtsakten enthaltenen Vorschriften wurden überarbeitet und in die Bestimmungen der Verordnung (EU)

([1]) ABl. L 312 vom 27.11.2003, S. 1.
([2]) ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.
([3]) ABl. L 361 vom 8.12.2004, S. 40.
([4]) ABl. L 31 vom 4.2.2005, S. 61.

▼B

Nr. 576/2013 eingebunden. Im Interesse der Klarheit und Vereinfachung der Unionsvorschriften sollten daher die Entscheidungen 2004/839/EG und 2005/91/EG aufgehoben werden.

(13) Die Richtlinie 96/93/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 über Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse [1] enthält die Bestimmungen, die bei der Ausstellung der aufgrund der veterinärrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bescheinigungen einzuhalten sind, damit keine irreführenden oder betrügerischen Bescheinigungen ausgestellt werden. Es sollte sichergestellt sein, dass die in Drittländern tätigen amtlichen Tierärzte Vorschriften und Grundsätze anwenden, die denen der genannten Richtlinie zumindest gleichwertig sind.

(14) Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 der Kommission vom 14. Juli 2011 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich präventiver Gesundheitsmaßnahmen zur Kontrolle von Echinococcus-multilocularis-Infektionen bei Hunden [2] müssen ab dem 1. Januar 2012 Hunde, die in Mitgliedstaaten oder Teile davon, die in Anhang I der genannten Verordnung gelistet sind, eingeführt werden, entsprechend den Anforderungen der genannten Verordnung gegen den Parasiten *Echinococcus multilocularis* behandelt sein.

(15) Die vorliegende Verordnung sollte unbeschadet der Entscheidung 2006/146/EG der Kommission vom 21. Februar 2006 über Schutzmaßnahmen gegenüber Flughunden, Hunden und Katzen mit Herkunft aus Malaysia (Halbinsel) und Australien [3] gelten, welche die Einfuhr von Hunden und Katzen aus Malaysia (Halbinsel) und Katzen aus Australien verbietet, es sei denn, bestimmte Bedingungen hinsichtlich der Nipah-Krankheit bzw. der Hendra-Krankheit sind erfüllt.

(16) Die vorliegende Verordnung sollte ab dem ersten Geltungstag der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 gelten.

(17) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen gemäß den Artikeln 7, 11 und 12 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

(1) Die Erklärungen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 müssen dem in Anhang I Teil 1 der vorliegenden Verordnung festgelegten Format und Layout entsprechen und die in Teil 3 des genannten Anhangs vorgeschriebenen Sprachanforderungen erfüllen.

(2) Die Erklärung gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 muss dem in Anhang I Teil 2 der vorliegenden Verordnung festgelegten Format und Layout entsprechen und die in Teil 3 des genannten Anhangs vorgeschriebenen Sprachanforderungen erfüllen.

[1] ABl. L 13 vom 16.1.1997, S. 28.
[2] ABl. L 296 vom 15.11.2011, S. 6.
[3] ABl. L 55 vom 25.2.2006, S. 44.

▼B

Artikel 2

Listen der Gebiete und Drittländer gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

(1) Die Liste der Gebiete und Drittländer gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ist in Anhang II Teil 1 der vorliegenden Verordnung festgelegt.

(2) Die Liste der Gebiete und Drittländer gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ist in Anhang II Teil 2 der vorliegenden Verordnung festgelegt.

Artikel 3

Musterausweis für die Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken

(1) Der Ausweis gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 muss dem in Anhang III Teil 1 der vorliegenden Verordnung festgelegten Muster entsprechen und die in Teil 2 des genannten Anhangs vorgeschriebenen Sprachanforderungen erfüllen.

(2) Abweichend von Absatz 1 müssen gemäß Artikel 27 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 solche Ausweise, die in einem der in Anhang II Teil 1 der vorliegenden Verordnung gelisteten Gebiete oder Drittländer ausgestellt werden, dem Muster in Anhang III Teil 3 der vorliegenden Verordnung entsprechen und die zusätzlichen Anforderungen gemäß Teil 4 des genannten Anhangs erfüllen.

Artikel 4

Tiergesundheitsbescheinigung für die Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken in die Union

Die Tiergesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 muss

a) dem Muster in Anhang IV Teil 1 der vorliegenden Verordnung entsprechen;

b) vollständig ausgefüllt und gemäß den Erläuterungen in Teil 2 des genannten Anhangs ausgestellt sein;

c) durch die schriftliche Erklärung gemäß Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ergänzt sein, die dem Muster in Teil 3 Abschnitt A des genannten Anhangs entspricht und die zusätzlichen Anforderungen in Teil 3 Abschnitt B des genannten Anhangs erfüllt.

Artikel 5

Aufhebungen

Die Entscheidungen 2003/803/EG, 2004/839/EG und 2005/91/EG werden aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 29. Dezember 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B

ANHANG I

Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen

gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

TEIL 1

Format und Layout der Erklärung gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

ERKLÄRUNG

Ich, die/der Unterzeichnete,

..... (1)

[Besitzer oder natürliche Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung der Heimtiere zu anderen als Handelszwecken vorzunehmen (2)]

erkläre hiermit, dass die nachstehend genannten Heimtiere ab ihrer Geburt bis zum Zeitpunkt der Verbringung zu anderen als Handelszwecken keinen Kontakt mit wildlebenden Tieren für Tollwut empfänglicher Arten hatten:

Alphanumerischer Transponder-Code/ Alphanumerische Tätowierungsnummer (2)	Nummer des Ausweises/der Tiergesundheitsbescheinigung (2)

Ort und Datum: Unterschrift:

(1) In Druckschrift ausfüllen.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

▼B

TEIL 2

Format und Layout der Erklärung gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

ERKLÄRUNG

Ich, die/der Unterzeichnete,

..... (1)

[Besitzer oder natürliche Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung der Heimtiere zu anderen als Handelszwecken durchzuführen (2)]

erkläre hiermit, dass die nachstehend genannten Heimtiere während der Durchfuhr durch eines der nicht in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission gelisteten Gebiete oder Drittländer keinen Kontakt mit Tieren für Tollwut empfänglicher Arten hatten und ein gesichertes Transportmittel oder einen gesicherten Bereich auf dem Gelände eines internationalen Flughafens nicht verlassen (2):

Alphanumerischer Transponder-Code/ Alphanumerische Tätowierungsnummer (2)	Nummer der Tiergesundheitsbescheinigung

Ort und Datum: Unterschrift:

(1) In Großbuchstaben ausfüllen.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

TEIL 3

Sprachanforderungen an Erklärungen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

Die Erklärungen werden in mindestens einer Amtssprache des Bestimmungs-/Eingangsmitgliedstaats und in Englisch erstellt.

▼B

ANHANG II

Liste der Gebiete und Drittländer gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

TEIL 1

Liste der Gebiete und Drittländer gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

ISO-Code	Gebiet oder Drittland
AD	Andorra
CH	Schweiz
FO	Färöer
GI	Gibraltar
GL	Grönland
HR (*)	Kroatien
IS	Island
LI	Liechtenstein
MC	Monaco
NO	Norwegen
SM	San Marino
VA	Staat Vatikanstadt

(*) Gilt nur, bis dieser beitretende Staat Mitglied der EU wird.

TEIL 2

Liste der Gebiete und Drittländer gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

ISO-Code	Gebiet oder Drittland	Erfasste Gebiete
AC	Ascension	
AE	Vereinigte Arabische Emirate	
AG	Antigua und Barbuda	
AR	Argentinien	
AU	Australien	
AW	Aruba	
BA	Bosnien und Herzegowina	
BB	Barbados	
BH	Bahrain	
BM	Bermuda	
BQ	Bonaire, St. Eustatius und Saba (die Karibischen Niederlande)	
BY	Belarus	
CA	Kanada	
CL	Chile	
CW	Curaçao	
FJ	Fidschi	
FK	Falklandinseln	

▼B

ISO-Code	Gebiet oder Drittland	Erfasste Gebiete
HK	Hongkong	
JM	Jamaika	
JP	Japan	
KN	St. Kitts und Nevis	
KY	Kaimaninseln	
LC	St. Lucia	
MS	Montserrat	
MU	Mauritius	
MX	Mexiko	
MY	Malaysia	
NC	Neukaledonien	
NZ	Neuseeland	
PF	Französisch-Polynesien	
PM	St. Pierre und Miquelon	
RU	Russland	
SG	Singapur	
SH	St. Helena	
SX	St. Martin	
TT	Trinidad und Tobago	
TW	Taiwan	
US	Vereinigte Staaten von Amerika	AS — Amerikanisch-Samoa GU — Guam MP — Nördliche Marianen PR — Puerto Rico VI — Amerikanische Jungfern-inseln
VC	St. Vincent und die Grenadinen	
VG	Britische Jungferninseln	
VU	Vanuatu	
WF	Wallis und Futuna	
YT (*)	Mayotte	

(*) Gilt nur, bis dieses Gebiet den Status eines Gebiets in äußerster Randlage im Sinne des Artikels 349 AEUV erhält.

▼B

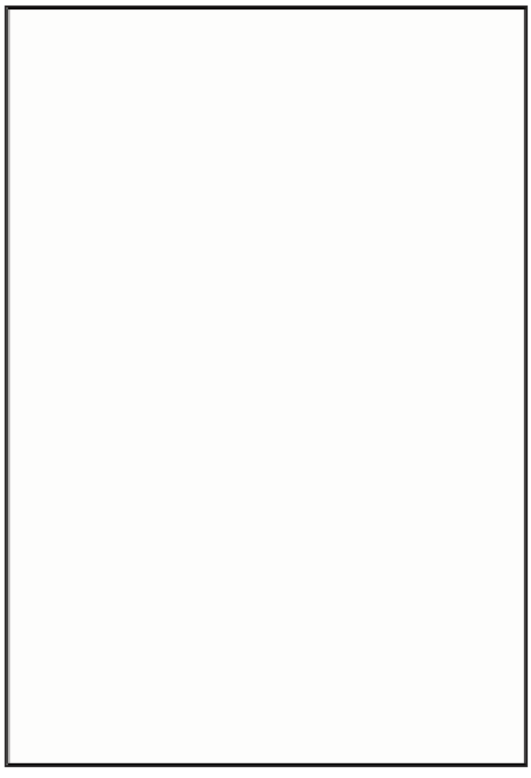
ANHANG III

Musterausweise für die Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken

TEIL 1

Muster des Ausweises, der in einem Mitgliedstaat ausgestellt wird





▼C2



Erläuterungen für das Ausfüllen des Ausweises

- In jedem Abschnitt des Ausweises sind folgende Angaben in folgendem Format zu machen:
 - — Datum: TT/MM/JJJJ
 - — Uhrzeit: 00:00
- Abschnitt III, Nummer 5: erforderliche Informationen, wenn das Tier eine deutlich erkennbare, vor dem 3. Juli 2011 angebrachte Tätowierung aufweist und nicht durch die Implantierung eines Transponders gekennzeichnet ist.
- Abschnitt V: nur erforderlich
 - — vor der Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU oder
 - — bei Rückverbringung des Tieres in die Union nach einer Verbringung in Gebiete oder Drittländer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU (auszufüllen, bevor das Tier die Union verlässt) oder
 - — gemäß nationalen Rechtsvorschriften.
- Abschnitt V, „GÜLTIG AB[2]“: nicht erforderlich bei Auffrischungsimpfungen.

ISO-Ländercode + Nummer

▼C2

Erläuterungen für das Ausfüllen des Ausweises

- Abschnitt VI: nur erforderlich bei Rückverbringung des Tieres in die Union nach einer Verbringung in bestimmte Gebiete oder Drittländer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU (auszufüllen, bevor das Tier die Union verlässt).
- Abschnitt VII: nur erforderlich vor der Verbringung in bestimmte Mitgliedstaaten gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU.
- Abschnitte VIII bis XI: Die Informationen können von Bestimmungsgebieten oder -drittländern verlangt werden, die den Ausweis akzeptieren.
- Abschnitt X: nur erforderlich, wenn dem Tier eine Veterinärbescheinigung gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU beigefügt ist.
- Abschnitt XII: zusätzliche Informationen gemäß nationalen Vorschriften.

ISO-Ländercode + Nummer

▼B

I. ANGABEN ZUM BESITZER

1. Nachname: _____
 Vorname: _____
 Anschrift: _____

 Postleitzahl: _____
 Ort: _____
 Land: _____
 Telefonnummer*: _____
 Unterschrift:

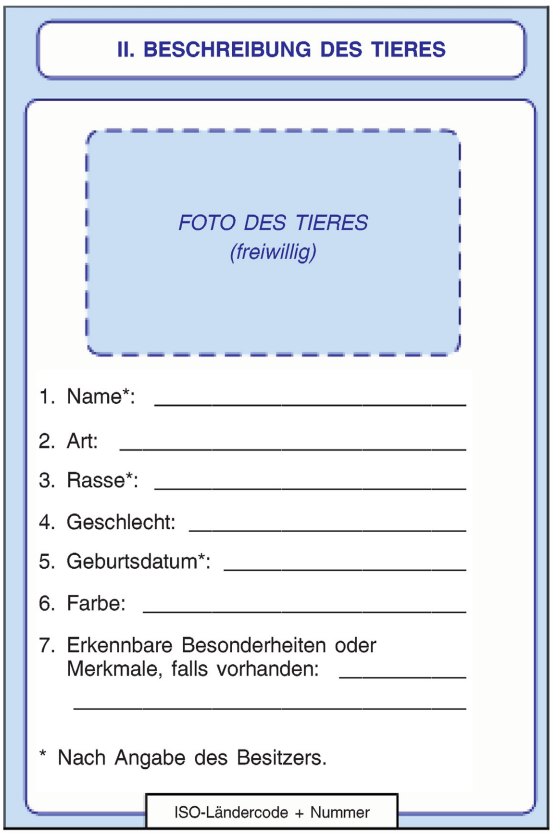
2. Nachname: _____
 Vorname: _____
 Anschrift: _____

 Postleitzahl: _____
 Ort: _____
 Land: _____
 Telefonnummer*: _____
 Unterschrift:

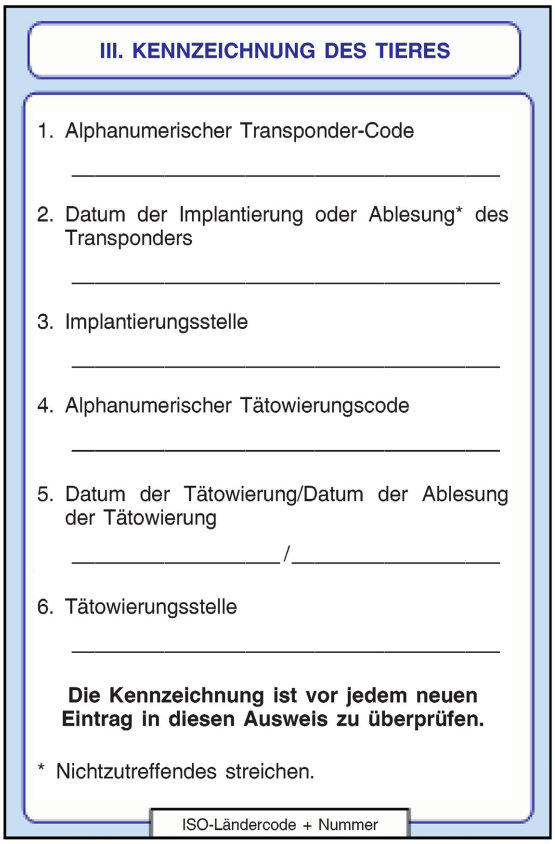
* Freiwillige Angabe

ISO-Ländercode + Nummer

▼B


II. BESCHREIBUNG DES TIERES
FOTO DES TIERES
(freiwillig)
1. Name*: _____
2. Art: _____
3. Rasse*: _____
4. Geschlecht: _____
5. Geburtsdatum*: _____
6. Farbe: _____
7. Erkennbare Besonderheiten oder Merkmale, falls vorhanden: _____

* Nach Angabe des Besitzers.
ISO-Ländercode + Nummer


III. KENNZEICHNUNG DES TIERES
1. Alphanumerischer Transponder-Code

2. Datum der Implantierung oder Ablesung* des Transponders

3. Implantierungsstelle

4. Alphanumerischer Tätowierungscode

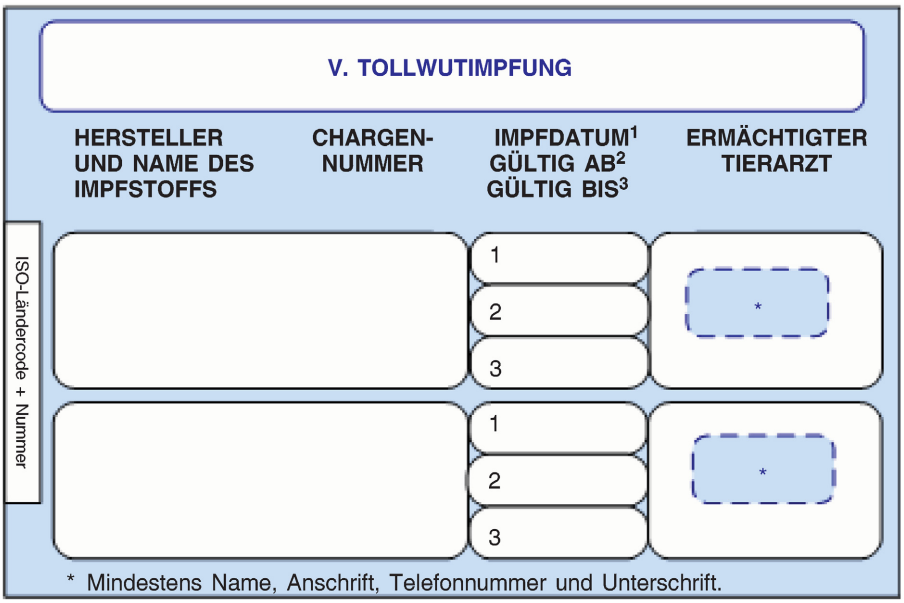
5. Datum der Tätowierung/Datum der Ablesung der Tätowierung
_____/_____
6. Tätowierungsstelle

Die Kennzeichnung ist vor jedem neuen Eintrag in diesen Ausweis zu überprüfen.
* Nichtzutreffendes streichen.
ISO-Ländercode + Nummer

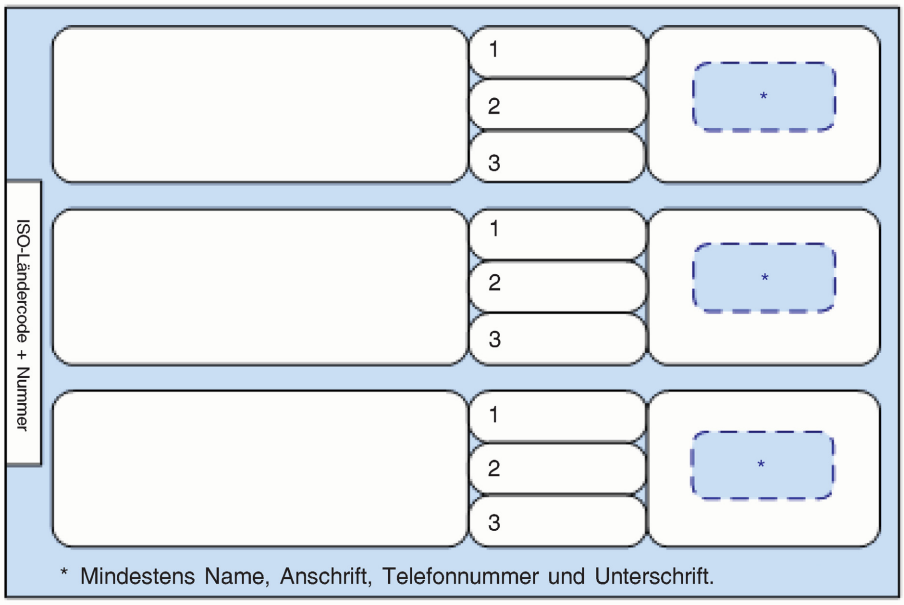
▼B


IV. AUSSTELLUNG DES AUSWEISES
Name des ermächtigten Tierarztes:
Anschrift:
Postleitzahl:
Ort:
Land:
Telefonnummer:
E-Mail-Adresse:
Ausstellungsdatum:
STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
ISO-Ländercode + Nummer

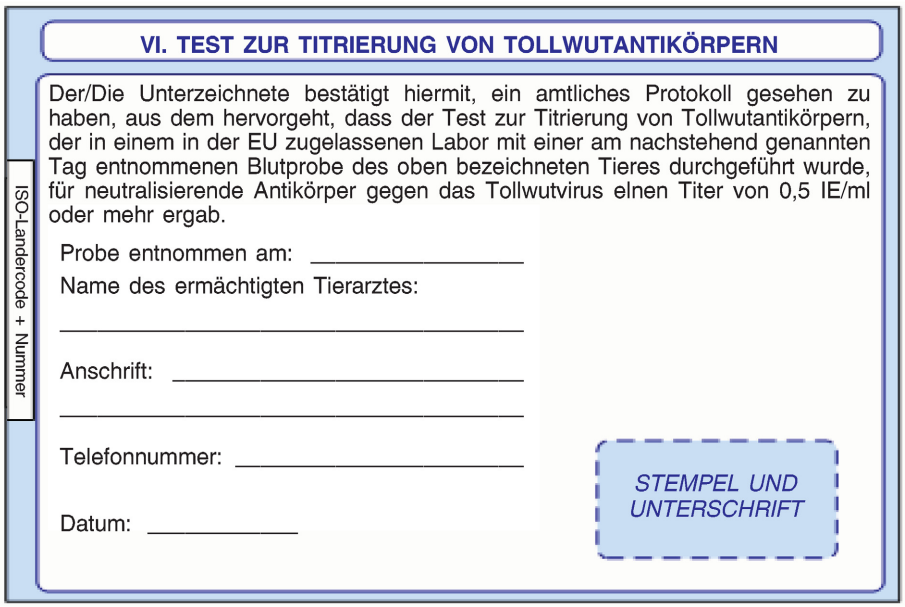
▼C2


V. TOLLWUTIMPFUNG
HERSTELLER UND NAME DES IMPFSTOFFS
CHARGEN-NUMMER
IMPFDATUM[1] GÜLTIG AB[2] GÜLTIG BIS[3]
ERMÄCHTIGTER TIERARZT
ISO-Ländercode + Nummer
1
2
3
*
1
2
3
*
* Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift.

▼B


ISO-Ländercode + Nummer
1
2
3
*
1
2
3
*
1
2
3
*
* Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift.

▼C2


VI. TEST ZUR TITRIERUNG VON TOLLWUTANTIKÖRPERN
ISO-Ländercode + Nummer
Der/Die Unterzeichnete bestätigt hiermit, ein amtliches Protokoll gesehen zu haben, aus dem hervorgeht, dass der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern, der in einem in der EU zugelassenen Labor mit einer am nachstehend genannten Tag entnommenen Blutprobe des oben bezeichneten Tieres durchgeführt wurde, für neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus elnen Titer von 0,5 IE/ml oder mehr ergab.
Probe entnommen am: _____
Name des ermächtigten Tierarztes:

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____
Datum: _____
STEMPEL UND UNTERSCHRIFT

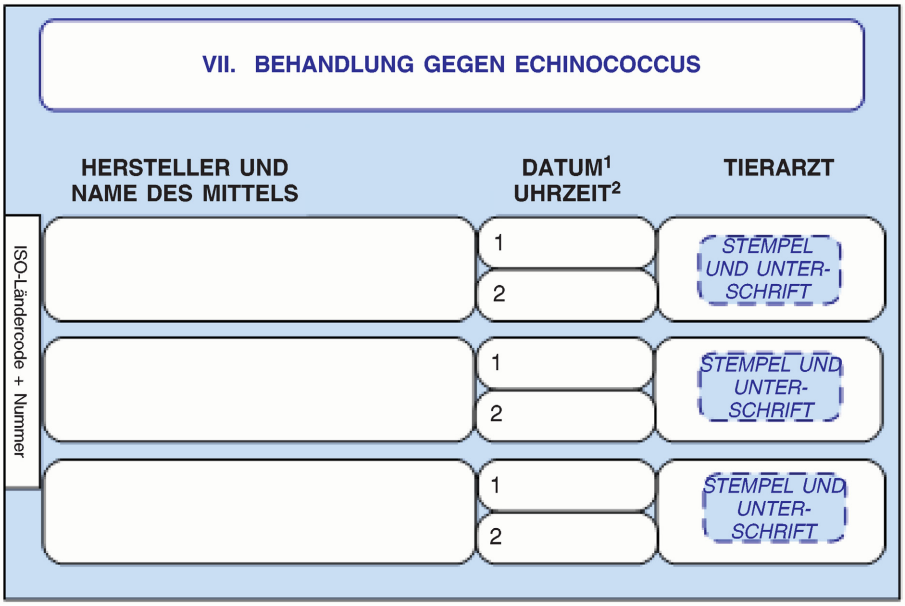
▼C2


IM FALL EINER WEITEREN UNTERSUCHUNG
Der/Die Unterzeichnete bestätigt hiermit, ein amtliches Protokoll gesehen zu haben, aus dem hervorgeht, dass der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern, der in einem in der EU zugelassenen Labor mit einer am nachstehend genannten Tag entnommenen Blutprobe des oben bezeichneten Tieres durchgeführt wurde, für neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus einen Titer von 0,5 IE/ml oder mehr ergab.
ISO-Ländercode + Nummer
Probe entnommen am: _____
Name des ermächtigten Tierarztes:

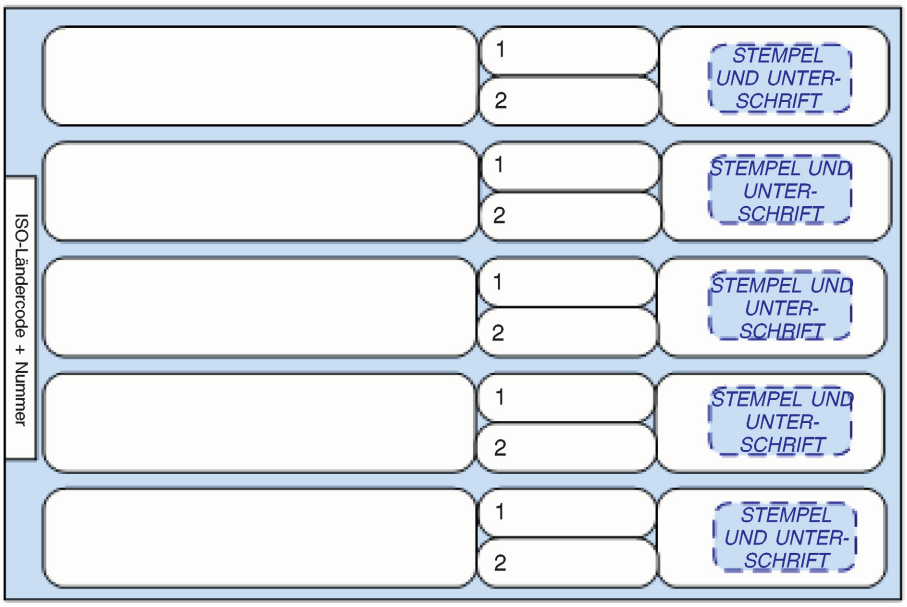
Anschrift: _____

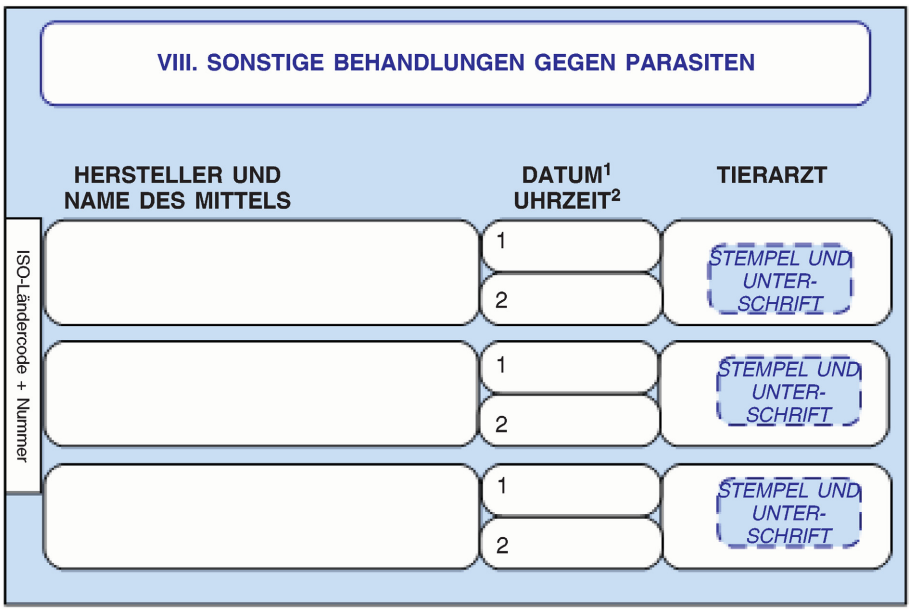
Telefonnummer: _____
Datum: _____
STEMPEL UND UNTERSCHRIFT

▼B

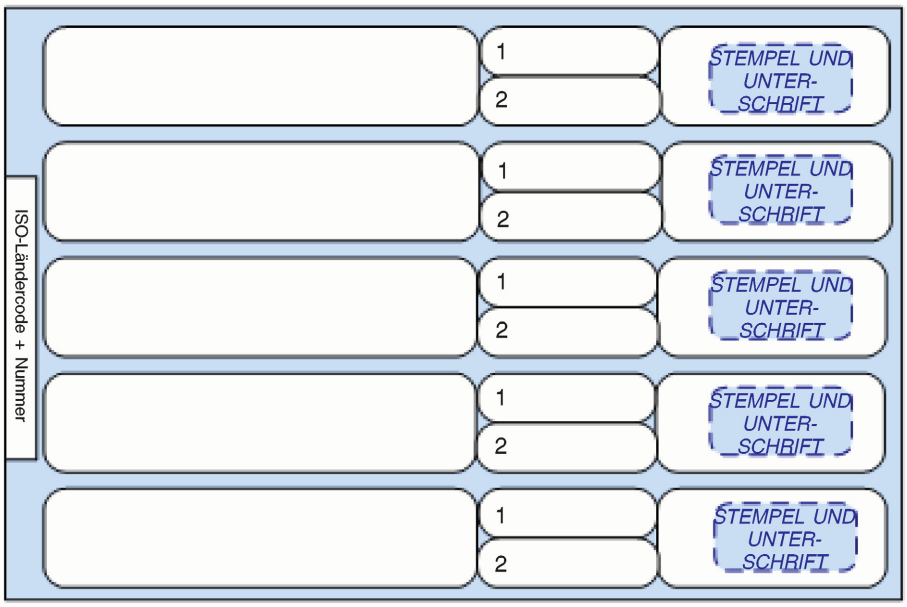

VII. BEHANDLUNG GEGEN ECHINOCOCCUS
HERSTELLER UND NAME DES MITTELS
DATUM[1] UHRZEIT[2]
TIERARZT
ISO-Ländercode + Nummer
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT

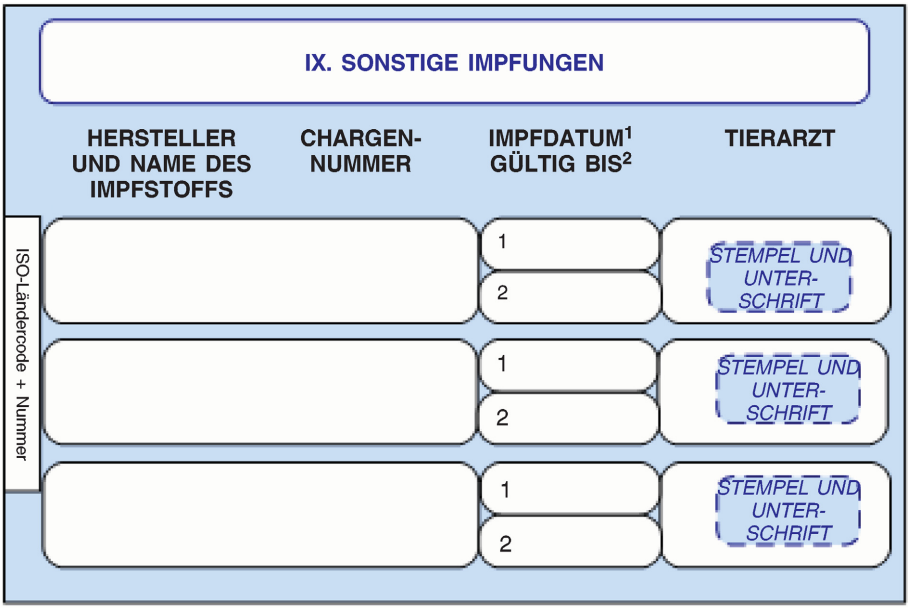
▼B


ISO-Ländercode + Nummer
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT

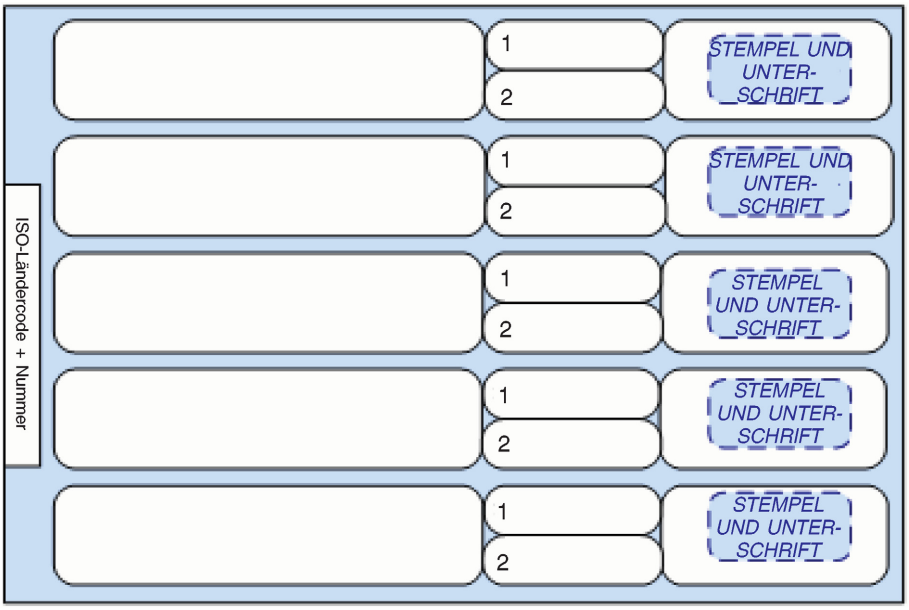

VIII. SONSTIGE BEHANDLUNGEN GEGEN PARASITEN
HERSTELLER UND NAME DES MITTELS
DATUM[1] UHRZEIT[2]
TIERARZT
ISO-Ländercode + Nummer
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT

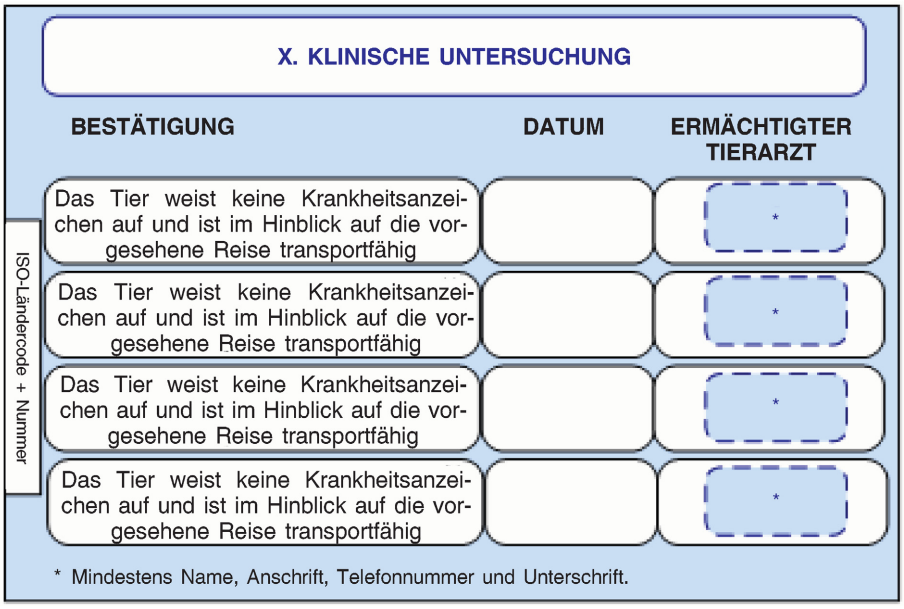
▼B


ISO-Ländercode + Nummer
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT

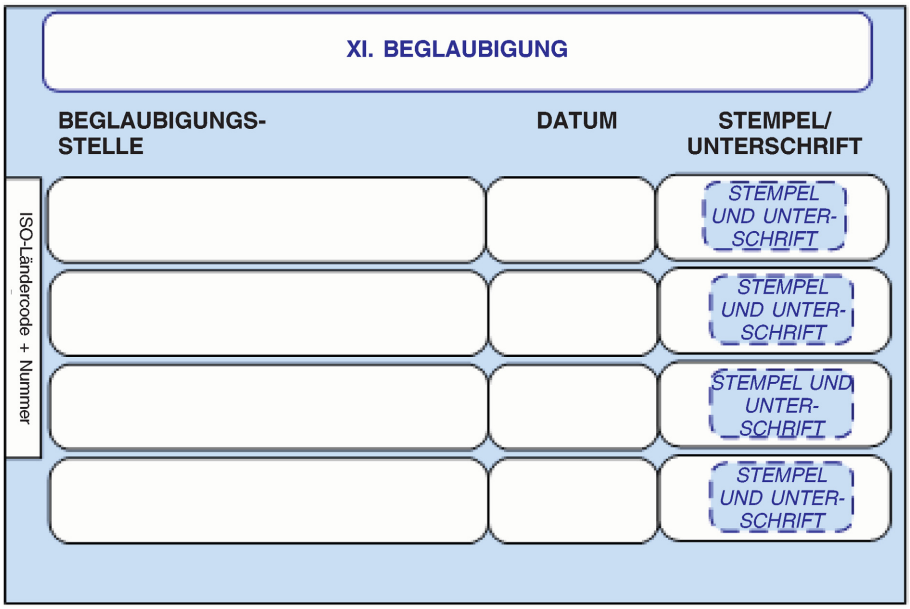

IX. SONSTIGE IMPFUNGEN
HERSTELLER UND NAME DES IMPFSTOFFS
CHARGEN-NUMMER
IMPFDATUM[1] GÜLTIG BIS[2]
TIERARZT
ISO-Ländercode + Nummer
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT

▼B


ISO-Ländercode + Nummer
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT

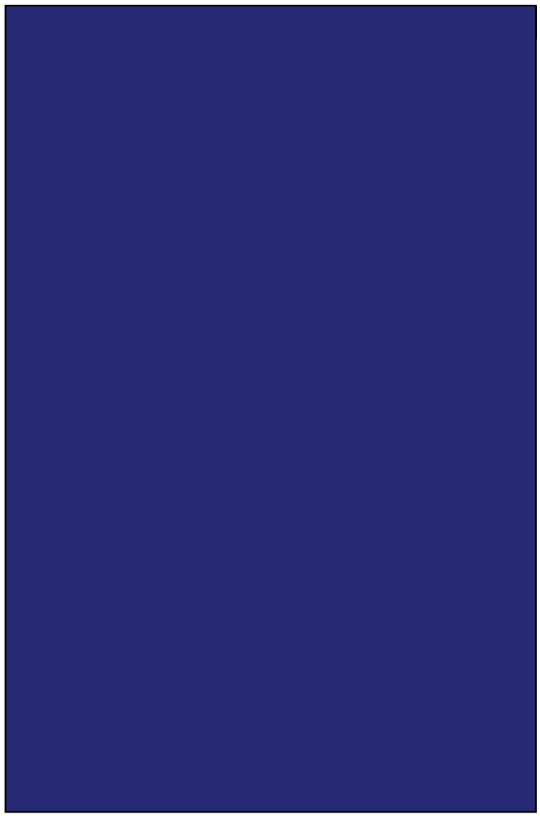

X. KLINISCHE UNTERSUCHUNG
BESTÄTIGUNG
DATUM
ERMÄCHTIGTER TIERARZT
ISO-Ländercode + Nummer
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig
*
*
*
*
* Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift.

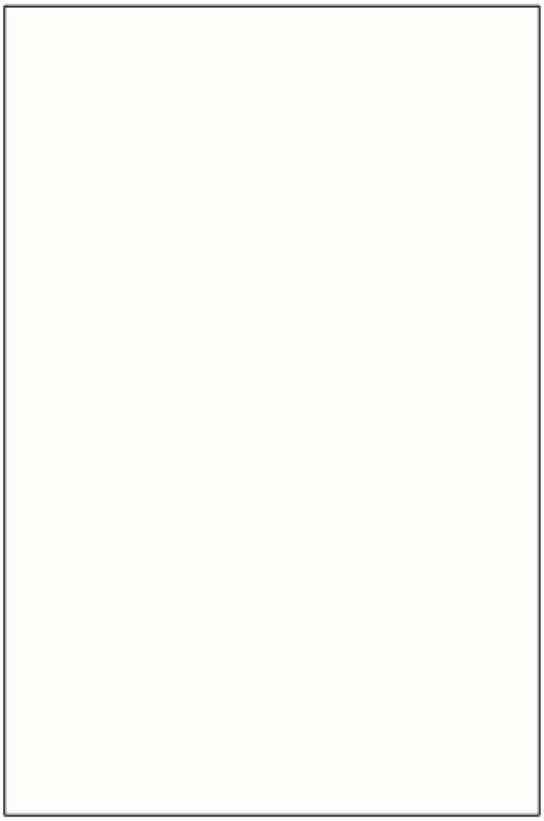
▼B


XI. BEGLAUBIGUNG
BEGLAUBIGUNGS-STELLE
DATUM
STEMPEL/ UNTERSCHRIFT
ISO-Ländercode + Nummer
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT


XII. VERSCHIEDENES
ISO-Ländercode + Nummer

▼B





▼B

TEIL 2

Zusätzliche Anforderungen an den Ausweis, der in einem Mitgliedstaat ausgestellt wird

1. Format des Ausweises:

 Die Abmessungen des Ausweises müssen 100 × 152 mm betragen.

2. Einband des Ausweises:

 a) Vorderseite des Einbands:

 i) Farbe: Blau (PANTONE® Reflex Blue) mit gelben (PANTONE® Yellow) Sternen im oberen Viertel entsprechend der Spezifikation für das Europa-Emblem ([1]);

 ii) die Worte „Europäische Union“ und der Name des ausstellenden Mitgliedstaats müssen vom selben Drucktyp sein;

 iii) der ISO-Ländercode des ausstellenden Mitgliedstaats, gefolgt von einem einmaligen alphanumerischen Code (im Ausweismuster in Teil 1 als „Nummer“ bezeichnet), muss am unteren Ende aufgedruckt sein.

 b) vordere und hintere Innenseite des Einbands: Farbe Weiß;

 c) Rückseite des Einbands: Farbe Blau (PANTONE® Reflex Blue).

3. Abfolge der Überschriften und Seitennummerierung des Ausweises:

 a) Die Abfolge der Überschriften (mit römischen Zahlen) ist streng einzuhalten;

 b) die Seiten des Ausweises sind am Ende jeder Seite in folgendem Format zu nummerieren: „x von n“, wobei „x“ die laufende Seite und „n“ die Gesamtseitenzahl des Ausweises bezeichnet;

 c) der ISO-Ländercode des ausstellenden Mitgliedstaats, gefolgt von einem einmaligen alphanumerischen Code, muss auf jeder Seite des Ausweises aufgedruckt sein;

 d) bei der Seitenzahl sowie der Größe und Form der Felder im Musterausweis in Teil 1 handelt es sich um Orientierungswerte.

4. Sprachen:

 Der gesamte gedruckte Text ist in der (den) Amtssprache(n) des ausstellenden Mitgliedstaats sowie in Englisch abzufassen.

5. Sicherheitsmerkmale:

 a) Wenn die erforderlichen Informationen in Abschnitt III des Ausweises erfasst sind, ist die Seite mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung zu versiegeln.

 b) Befinden sich die Informationen auf einer der Seiten des Ausweises auf einem Aufkleber, so ist dieser mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung zu versiegeln, sofern er nicht unbrauchbar wird, wenn man ihn entfernt.

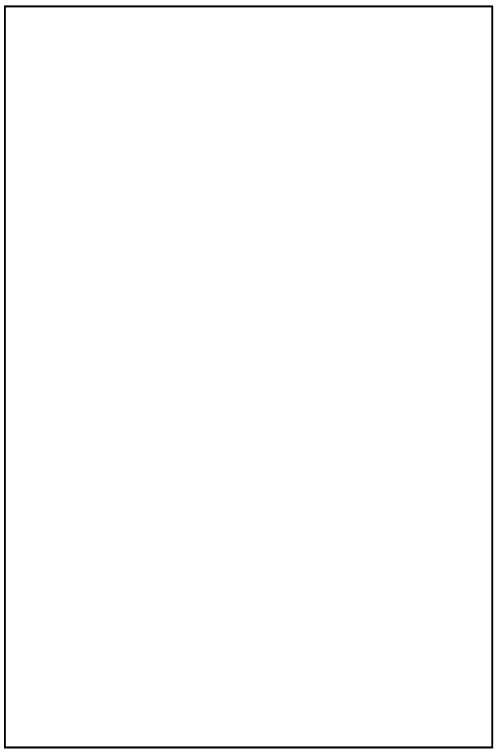
([1]) Grafik-Handbuch für das Europa-Emblem: http://publications.europa.eu/code/de/de-5000100.htm

▼B

TEIL 3

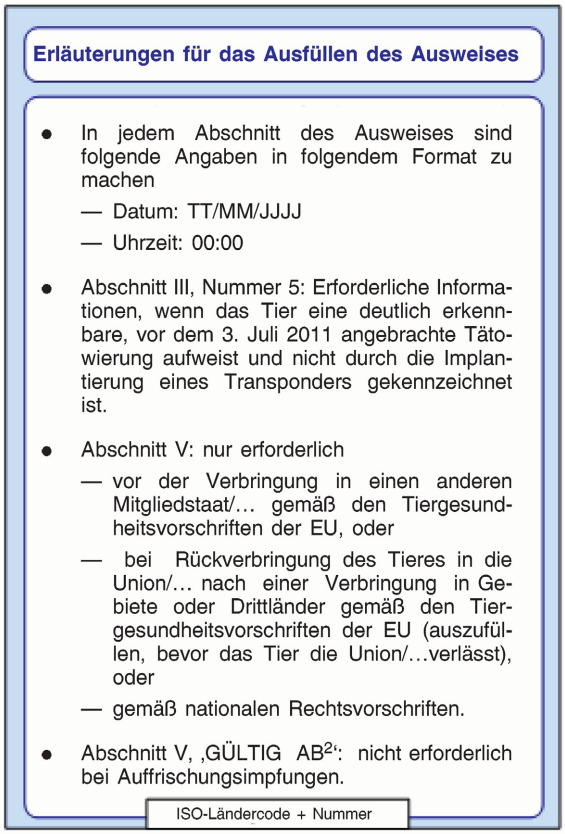
Muster des Ausweises, der in einem der Gebiete oder Drittländer, die in Anhang II Teil 1 der vorliegenden Verordnung gelistet sind, ausgestellt wird





▼B


[Hoheitszeichen des Landes]
[Gebiet oder Drittland]
HEIMTIER-AUSWEIS
ISO-Ländercode + Nummer
Seite 1 von X


Erläuterungen für das Ausfüllen des Ausweises
In jedem Abschnitt des Ausweises sind folgende Angaben in folgendem Format zu machen
— Datum: TT/MM/JJJJ
— Uhrzeit: 00:00
Abschnitt III, Nummer 5: Erforderliche Informationen, wenn das Tier eine deutlich erkennbare, vor dem 3. Juli 2011 angebrachte Tätowierung aufweist und nicht durch die Implantierung eines Transponders gekennzeichnet ist.
Abschnitt V: nur erforderlich
— vor der Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat/… gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU, oder
— bei Rückverbringung des Tieres in die Union/… nach einer Verbringung in Gebiete oder Drittländer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU (auszufüllen, bevor das Tier die Union/…verlässt), oder
— gemäß nationalen Rechtsvorschriften.
Abschnitt V, ‚GÜLTIG AB[2]': nicht erforderlich bei Auffrischungsimpfungen.
ISO-Ländercode + Nummer

▼B

Erläuterungen für das Ausfüllen des Ausweises

- Abschnitt VI: nur erforderlich bei Rückverbringung des Tieres in die Union/… nach einer Verbringung in bestimmte Gebiete oder Drittländer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU (auszufüllen, bevor das Tier die Union/…verlässt).
- Abschnitt VII: nur erforderlich vor der Verbringung in bestimmte Mitgliedstaaten/… gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU.
- Abschnitte VIII bis XI: die Informationen können von Bestimmungsgebieten oder -drittländern verlangt werden, die den Ausweis akzeptieren.
- Abschnitt X: nur erforderlich, wenn dem Tier eine Veterinärbescheinigung gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU beigefügt ist.
- Abschnitt XII: zusätzliche Informationen gemäß nationalen Vorschriften.

ISO-Ländercode + Nummer

I. ANGABEN ZUM BESITZER

1. Nachname: _____
 Vorname: _____
 Anschrift: _____

 Postleitzahl: _____
 Ort: _____
 Land: _____
 Telefonnummer*: _____
 Unterschrift:

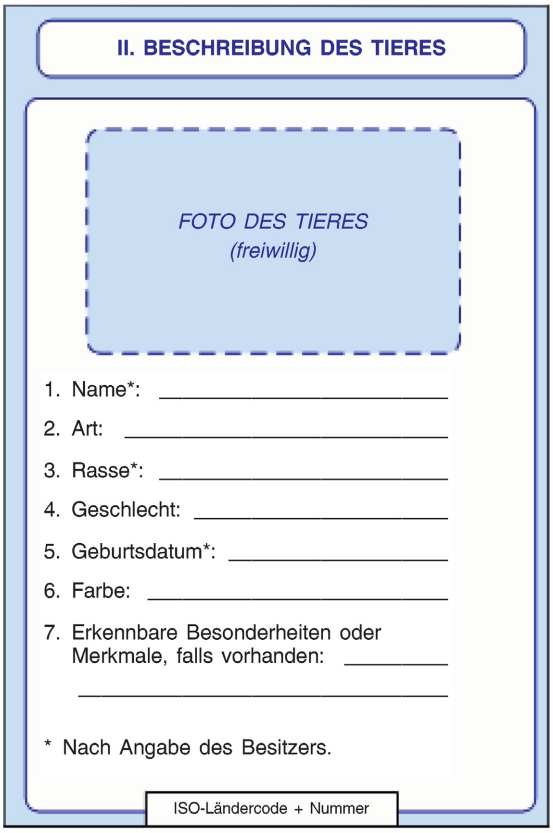
2. Nachname: _____
 Vorname: _____
 Anschrift: _____

 Postleitzahl: _____
 Ort: _____
 Land: _____
 Telefonnummer*: _____
 Unterschrift:

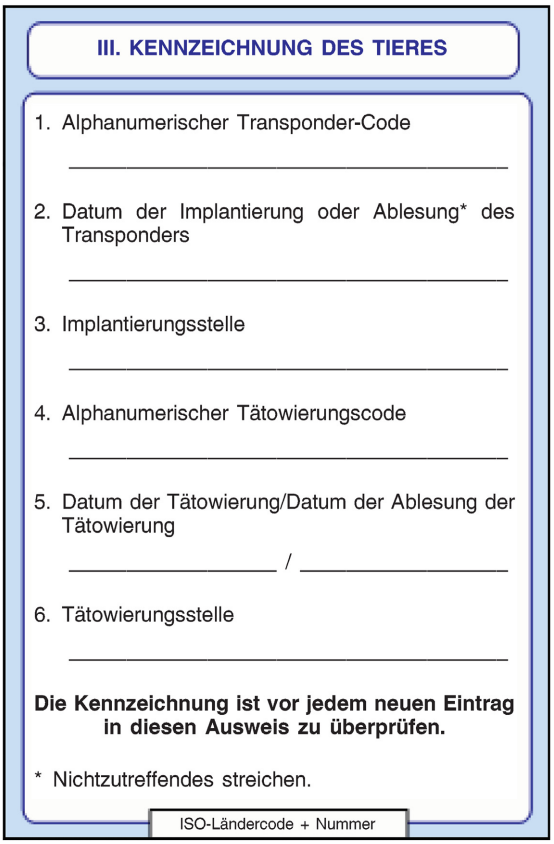
* Freiwillige Angabe.

ISO-Ländercode + Nummer

▼B


II. BESCHREIBUNG DES TIERES
FOTO DES TIERES
(freiwillig)
1. Name*: _____
2. Art: _____
3. Rasse*: _____
4. Geschlecht: _____
5. Geburtsdatum*: _____
6. Farbe: _____
7. Erkennbare Besonderheiten oder Merkmale, falls vorhanden: _____

* Nach Angabe des Besitzers.
ISO-Ländercode + Nummer


III. KENNZEICHNUNG DES TIERES
1. Alphanumerischer Transponder-Code

2. Datum der Implantierung oder Ablesung* des Transponders

3. Implantierungsstelle

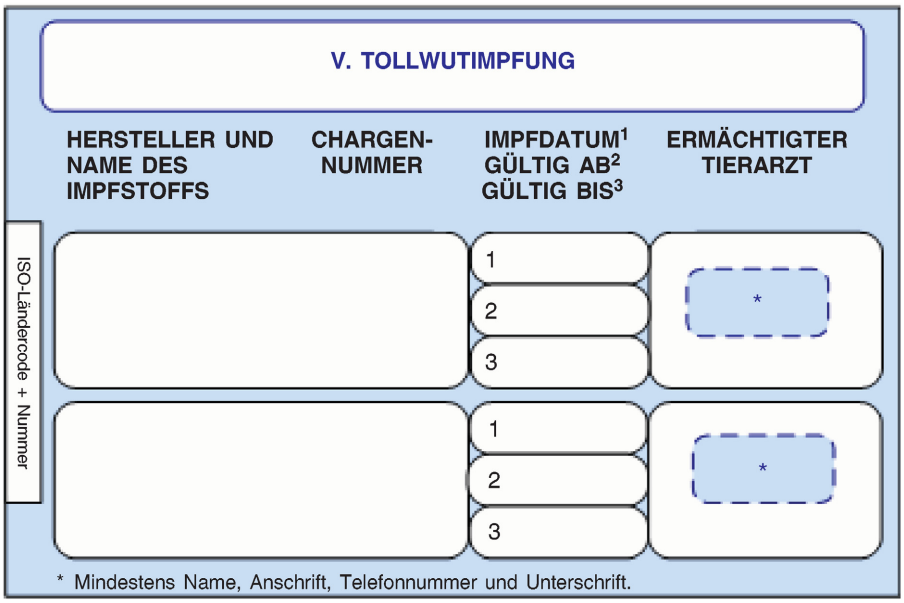
4. Alphanumerischer Tätowierungscode

5. Datum der Tätowierung/Datum der Ablesung der Tätowierung
_____ / _____
6. Tätowierungsstelle

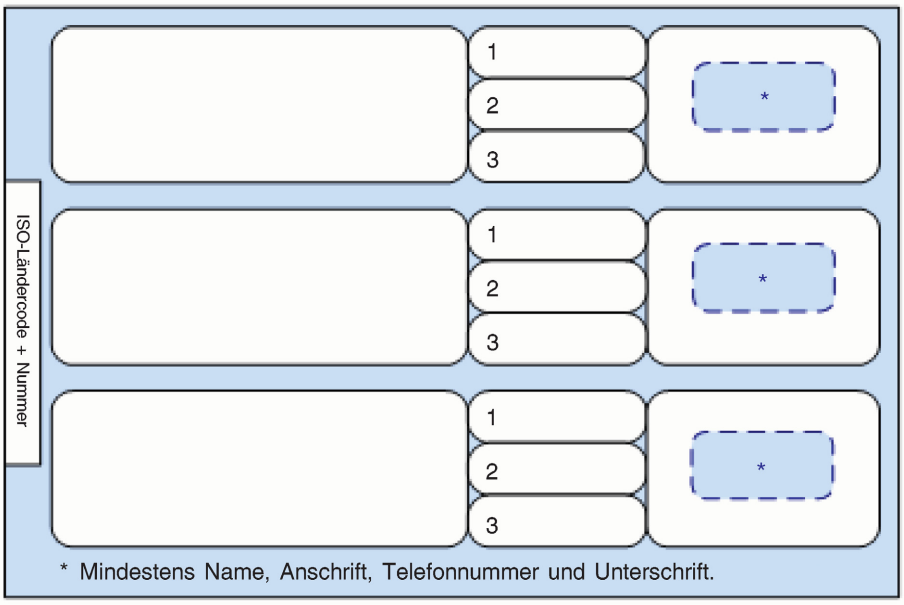
Die Kennzeichnung ist vor jedem neuen Eintrag in diesen Ausweis zu überprüfen.
* Nichtzutreffendes streichen.
ISO-Ländercode + Nummer

▼B

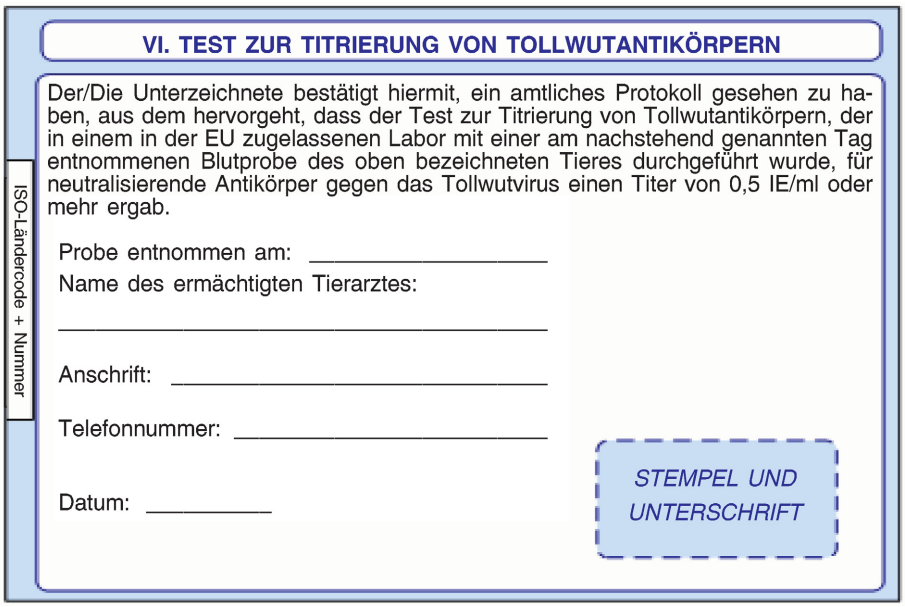

IV. AUSSTELLUNG DES AUSWEISES
Name des ermächtigten Tierarztes:
Anschrift:
Postleitzahl:
Ort:
Land:
Telefonnummer:
E-mail address:
Ausstellungsdatum:
STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
ISO-Ländercode + Nummer


V. TOLLWUTIMPFUNG
HERSTELLER UND NAME DES IMPFSTOFFS
CHARGEN-NUMMER
IMPFDATUM[1] GÜLTIG AB[2] GÜLTIG BIS[3]
ERMÄCHTIGTER TIERARZT
ISO-Ländercode + Nummer
1
2
3
*
1
2
3
*
* Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift.

▼B


ISO-Ländercode + Nummer
1
2
3
*
1
2
3
*
1
2
3
*
* Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift.

▼C2


VI. TEST ZUR TITRIERUNG VON TOLLWUTANTIKÖRPERN
ISO-Ländercode + Nummer
Der/Die Unterzeichnete bestätigt hiermit, ein amtliches Protokoll gesehen zu haben, aus dem hervorgeht, dass der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern, der in einem in der EU zugelassenen Labor mit einer am nachstehend genannten Tag entnommenen Blutprobe des oben bezeichneten Tieres durchgeführt wurde, für neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus einen Titer von 0,5 IE/ml oder mehr ergab.
Probe entnommen am: _____
Name des ermächtigten Tierarztes:

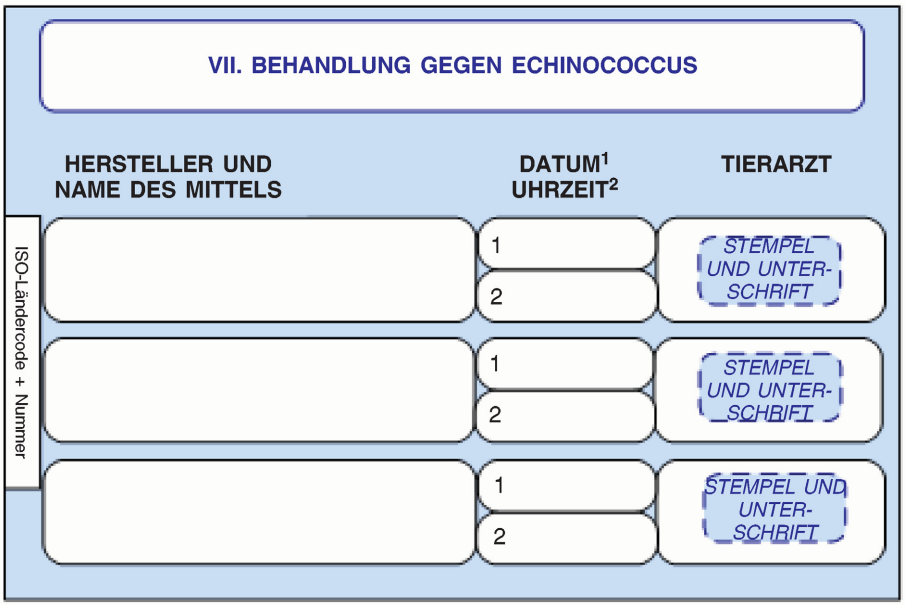
Anschrift: _____
Telefonnummer: _____
Datum: _____
STEMPEL UND UNTERSCHRIFT

▼C2

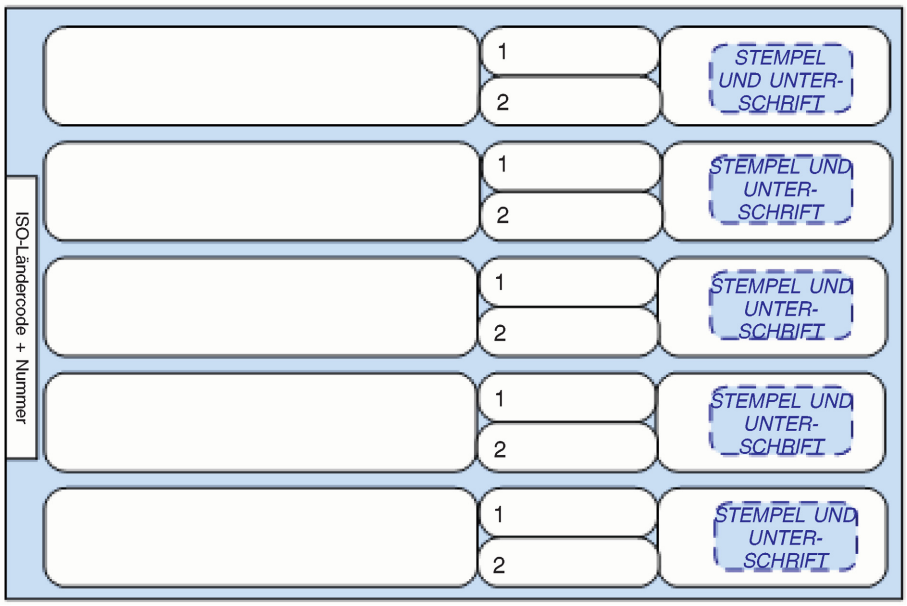

IM FALL EINER WEITEREN UNTERSUCHUNG
Der/Die Unterzeichnete bestätigt hiermit, ein amtliches Protokoll gesehen zu haben, aus dem hervorgeht, dass der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern, der in einem in der EU zugelassenen Labor mit einer am nachstehend genannten Tag entnommenen Blutprobe des oben bezeichneten Tieres durchgeführt wurde, für neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus einen Titer von 0,5 IE/ml oder mehr ergab.
ISO-Ländercode + Nummer
Probe entnommen am: _____
Name des ermächtigten Tierarztes:

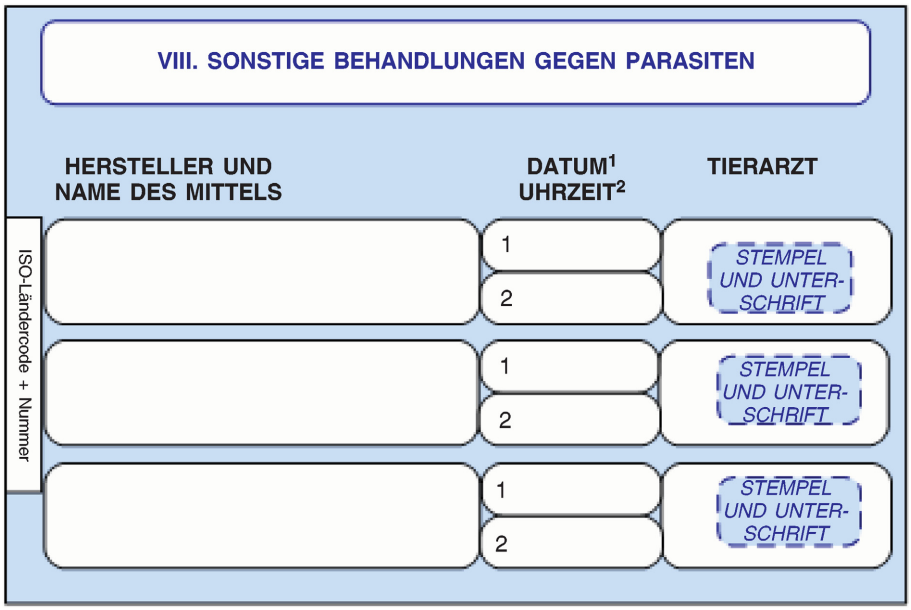
Anschrift: _____
Telefonnummer: _____
Datum: _____
STEMPEL UND UNTERSCHRIFT

▼B

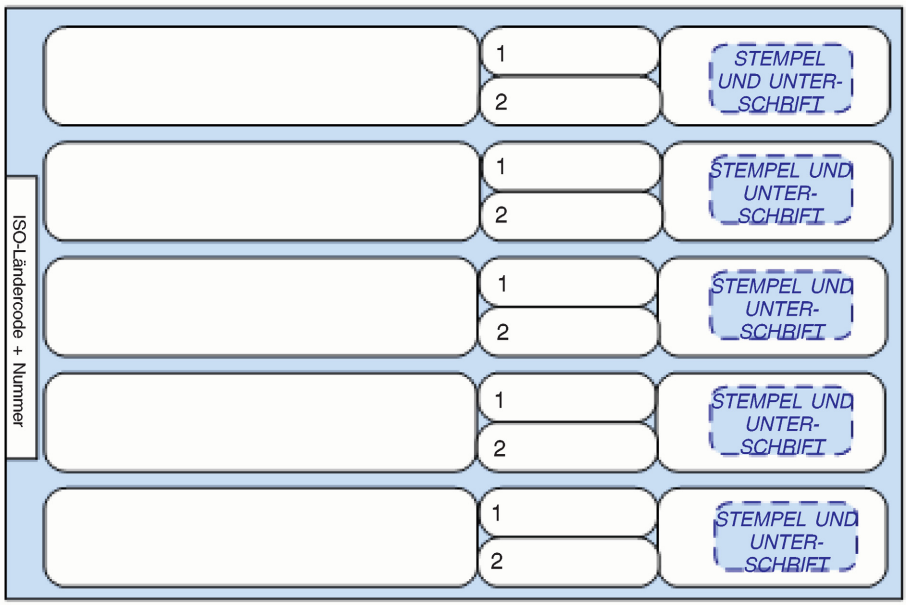

VII. BEHANDLUNG GEGEN ECHINOCOCCUS
HERSTELLER UND NAME DES MITTELS
DATUM[1] UHRZEIT[2]
TIERARZT
ISO-Ländercode + Nummer
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT

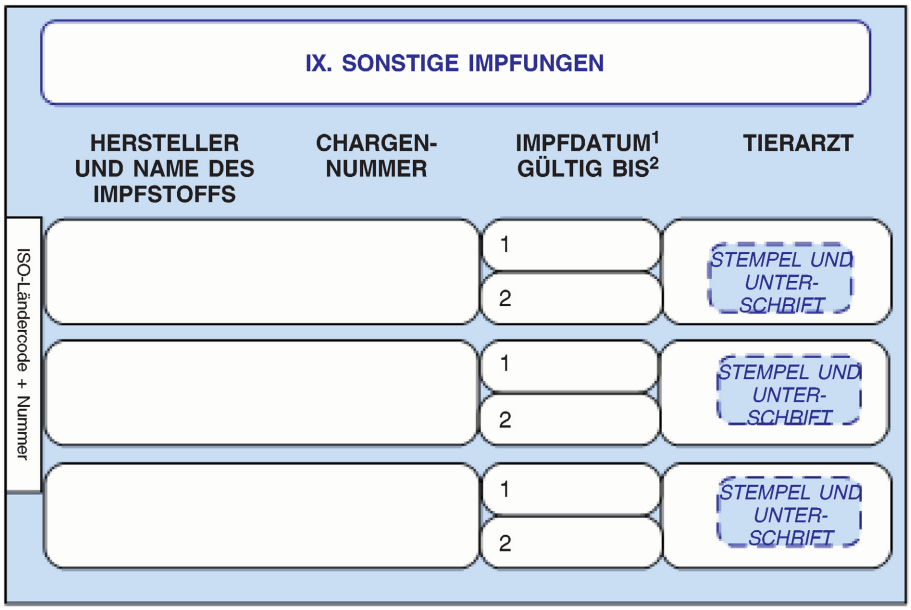
▼B


ISO-Ländercode + Nummer
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT

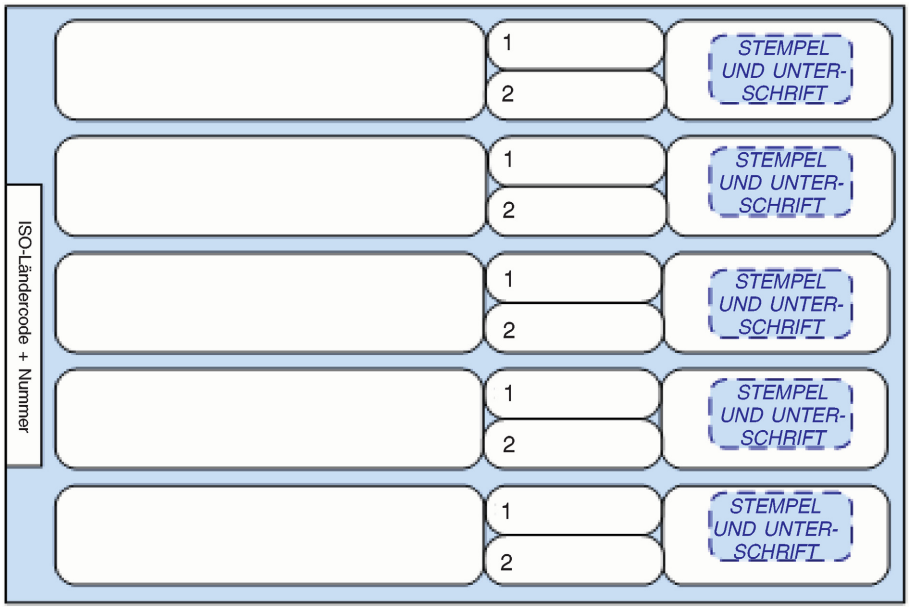

VIII. SONSTIGE BEHANDLUNGEN GEGEN PARASITEN
HERSTELLER UND NAME DES MITTELS
DATUM[1] UHRZEIT[2]
TIERARZT
ISO-Ländercode + Nummer
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT

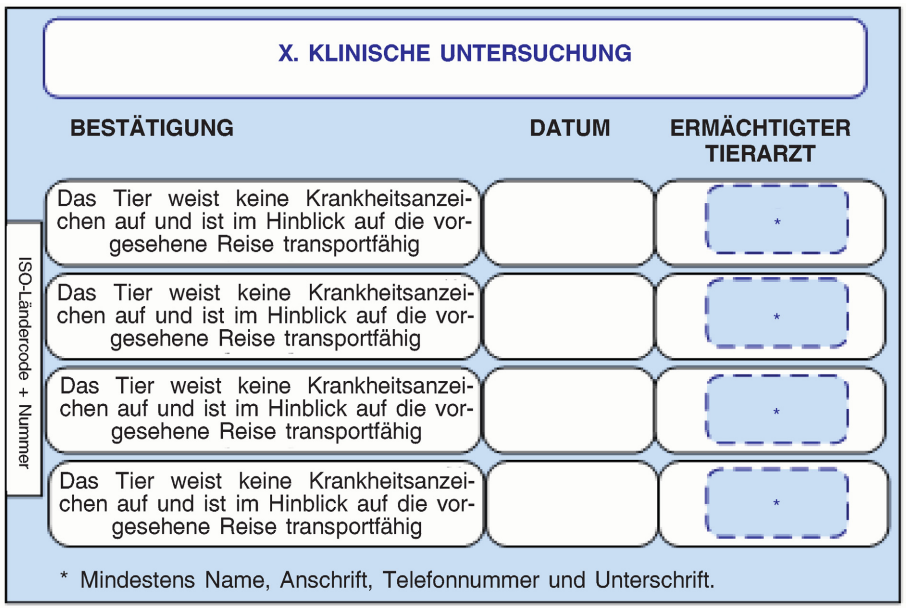
▼B


ISO-Ländercode + Nummer
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT

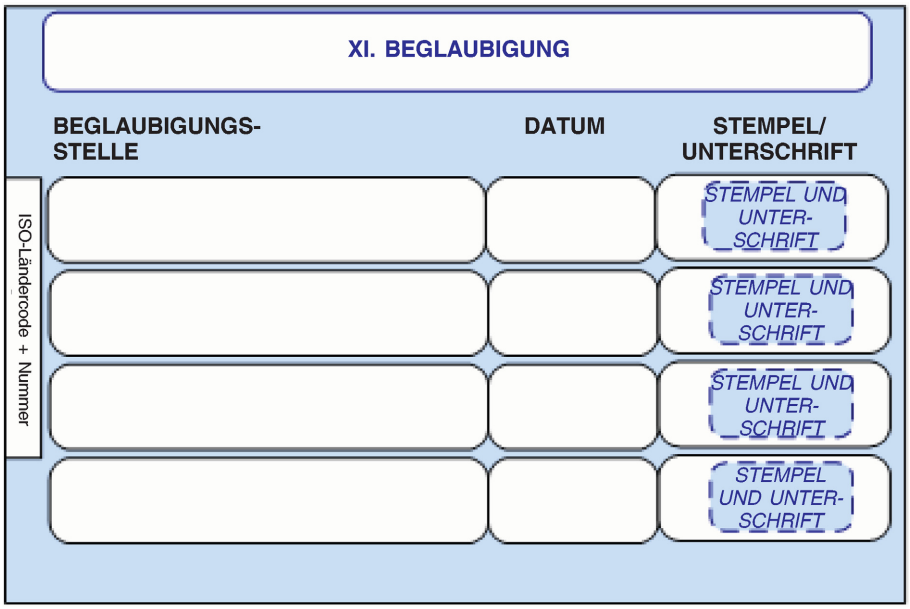

IX. SONSTIGE IMPFUNGEN
HERSTELLER UND NAME DES IMPFSTOFFS
CHARGEN-NUMMER
IMPFDATUM[1] GÜLTIG BIS[2]
TIERARZT
ISO-Ländercode + Nummer
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT

▼B


ISO-Ländercode + Nummer
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT

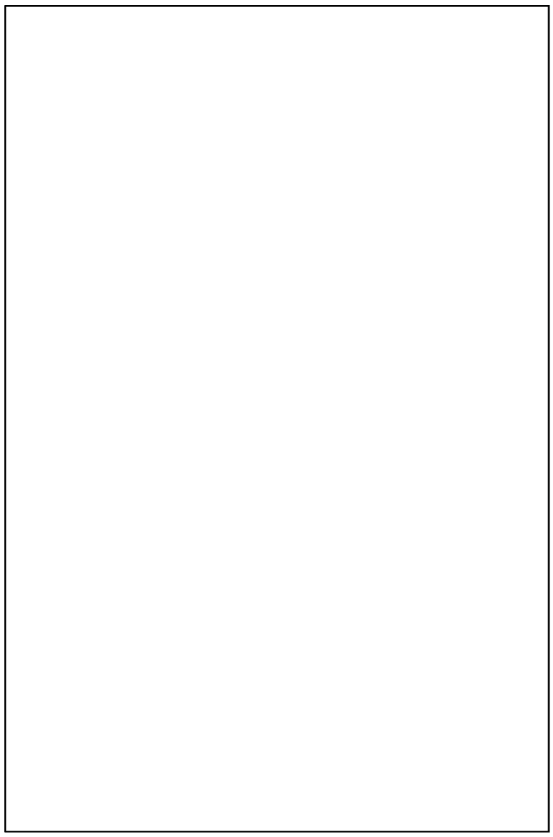

X. KLINISCHE UNTERSUCHUNG
BESTÄTIGUNG
DATUM
ERMÄCHTIGTER TIERARZT
ISO-Ländercode + Nummer
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig
*
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig
*
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig
*
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig
*
* Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift.

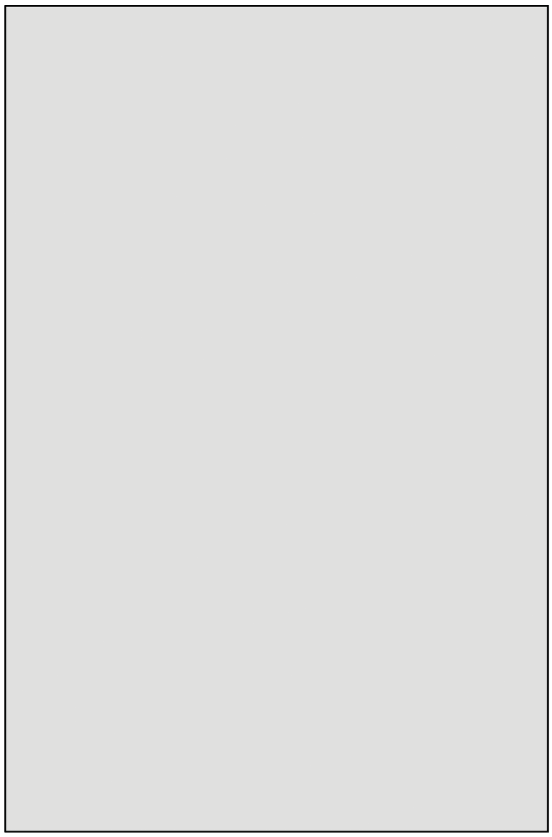
▼B


XI. BEGLAUBIGUNG
BEGLAUBIGUNGS-STELLE
DATUM
STEMPEL/ UNTERSCHRIFT
ISO-Ländercode + Nummer
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT


XII. VERSCHIEDENES
ISO-Ländercode + Nummer

▼B





▼B

TEIL 4

Zusätzliche Anforderungen an den Ausweis, der in einem der Gebiete oder Drittländer, die in Anhang II Teil 1 der vorliegenden Verordnung gelistet sind, ausgestellt wird

1. Format des Ausweises:

 Die Abmessungen des Ausweises müssen 100 × 152 mm betragen.

2. Einband des Ausweises:

 a) Vorderseite des Einbands:

 i) Farbe: PANTONE® Monochrom und Hoheitszeichen des Landes im oberen Viertel;

 ii) der ISO-Ländercode des ausstellenden Gebiets oder Drittlandes, gefolgt von einem einmaligen alphanumerischen Code (im Ausweismuster in Teil 3 als „Nummer“ bezeichnet), muss am unteren Ende aufgedruckt sein.

 b) vordere und hintere Innenseite des Einbands: Farbe Weiß;

 c) Rückseite des Einbands: Farbe PANTONE® Monochrom.

3. Abfolge der Überschriften und Seitennummerierung des Ausweises:

 a) Die Abfolge der Überschriften (mit römischen Zahlen) ist streng einzuhalten;

 b) die Seiten des Ausweises sind am unteren Ende jeder Seite in folgendem Format zu nummerieren: „x von n“, wobei „x“ die laufende Seite und „n“ die Gesamtseitenzahl des Ausweises bezeichnet;

 c) der ISO-Ländercode des ausstellenden Gebiets oder Drittlandes, gefolgt von einem einmaligen alphanumerischen Code, muss auf jeder Seite des Ausweises aufgedruckt sein;

 d) bei der Seitenzahl sowie der Größe und Form der Felder im Musterausweis in Teil 3 handelt es sich um Orientierungswerte.

4. Sprachen:

 Der gesamte gedruckte Text ist in der (den) Amtssprache(n) des ausstellenden Gebiets oder Drittlandes sowie in Englisch abzufassen.

5. Sicherheitsmerkmale:

 a) Wenn die erforderlichen Informationen in Abschnitt III des Ausweises erfasst sind, ist die Seite mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung zu versiegeln.

 b) Befinden sich die Informationen auf einer der Seiten des Ausweises auf einem Aufkleber, so ist dieser mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung zu versiegeln, sofern er nicht unbrauchbar wird, wenn man ihn entfernt.

▼B

ANHANG IV

Teil 1

Muster der Tiergesundheitsbescheinigung für die Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr.576/2013

LAND **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.	I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung \| I.2.a. I.3. Zuständige oberste Behörde I.4. Zuständige örtliche Behörde
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.	I.6.
I.7. Herkunftsland \| ISO-code \| I.8.	I.9. \| I.10.
I.11.	I.12.
I.13.	I.14.
I.15.	I.16. I.17.
I.18. Beschreibung der Ware	I.19. Warencode (HS-Code) **010619** I.20. Menge
I.21.	I.22.
I.23.	I.24.
I.25. Waren zertifiziert für Heimtiere ☐	
I.26.	I.27.

I.28. Kennzeichnung der Waren

Art (wissenschaftl. Bezeichn.)	Geschlecht	Identifizierungssystem	Farbe	Rasse	Datum der Implantierung des Transponders/der der Ablesung [TT.MM.JJJJ]	Kennnummer	Geburtsdatum [dd/mm/yyyy]

▼B

Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

LAND

Teil II: Bescheinigung

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt (1)/Der von der zuständigen Behörde ermächtigte Tierarzt (1) von (*den Namen des Gebietes oder Drittlandes einfügen*) bescheinigt hiermit

Zweck/Art der Reise, wie vom Besitzer bestätigt:

II.1. ►(1) Durch die beiliegende und durch entsprechende Nachweise (3) belegte Erklärung (2) des Besitzers oder der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung der Heimtiere zu anderen als Handelszwecken vorzunehmen, wird bestätigt, dass die in Feld I.28 bezeichneten Tiere vom Besitzer oder von der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung der Heimtiere zu anderen als Handelszwecken vorzunehmen, in einem Zeitraum von höchstens fünf Tagen vor oder nach dessen/ihrer Reise mitgeführt werden, nicht Gegenstand einer Verbringung sind, die auf den Verkauf oder eine Übereignung der Tiere abzielt, und während der Verbringung zu anderen als Handelszwecken in der Verantwortung bleiben ◄

(1) *either* [des Besitzers.]

(1) *oder* [der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung der Tiere zu anderen als Handelszwecken vorzunehmen.]

(1) *oder* [der natürlichen Person, die von einem vom Besitzer beauftragten Beförderungsunternehmen damit betraut wurde, die Verbringung der Tiere zu anderen als Handelszwecken im Auftrag des Besitzers vorzunehmen.]

(1) *entweder* [II.2. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere werden in einer Anzahl von höchstens fünf verbracht.]

(1) *oder* [II.2. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere werden in einer Anzahl von mehr als fünf verbracht, sind älter als sechs Monate und nehmen an Wettbewerben, Ausstellungen oder Sportveranstaltungen teil oder werden für eine solche Teilnahme trainiert, und der Besitzer oder die natürliche Person gemäß Nummer II.1 hat einen Nachweis (3) darüber erbracht, dass die Tiere registriert sind

(1) *entweder* [für die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung.]

(1) *oder* [bei einem Verband, der solche Veranstaltungen organisiert.]

Nachweis über die Tollwutimpfung und den Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern

(1) *entweder* [II.3. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere sind jünger als 12 Wochen und nicht gegen Tollwut geimpft, oder sie sind 12-16 Wochen alt und gegen Tollwut geimpft, doch seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung, durchgeführt gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 (4), sind mindestens 21 Tage vergangen, und

II.3.1 das Herkunftsgebiet oder -drittland der in Feld I.1 bezeichneten Tiere ist in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission gelistet, und der in Feld I.5 bezeichnete Bestimmungsmitgliedstaat hat die Öffentlichkeit darüber informiert, dass er die Verbringung solcher Tiere in sein Hoheitsgebiet zulässt, und

(1) *entweder* [II.3.2 mit den Tieren wird die Erklärung (5) des Besitzers oder der natürlichen Person gemäß Nummer II.1 mitgeführt, aus der hervorgeht, dass die Tiere ab ihrer Geburt bis zum Zeitpunkt der Verbringung zu anderen als Handelszwecken keinen Kontakt mit wildlebenden Tieren für Tollwut empfänglicher Arten hatten.]

(1) *oder* [II.3.2 die Tiere werden vom Muttertier begleitet, von dem sie noch abhängig sind, und das Muttertier hat nachweislich vor deren Geburt eine Tollwutimpfung erhalten, die den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 entsprach.

(1) *oder/und* [II.3. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere waren zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung mindestens 12 Wochen alt, und seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung (4) die gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 durchgeführt wurde, sind mindestens 21 Tage vergangen, und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung (6) vorgenommen; und

(1) *entweder* [II.3.1 die in Feld I.28 bezeichneten Tiere kommen aus einem Gebiet oder Drittland, das in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 gelistet ist, und zwar entweder auf direktem Weg, durch ein Gebiet oder Drittland, das in Anhang II der genannten Durchführungsverordnung gelistet ist, oder gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 577/2013 durch ein Gebiet oder Drittland, das nicht in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 576/2013 gelistet ist (7), und die Einzelheiten der aktuellen Tollwutimpfung finden sich in der nachstehenden Tabelle:]

(1) *oder* [II.3.1 die in Feld I.28 bezeichneten Tiere kommen aus einem Gebiet oder Drittland oder sind zur Durchfuhr durch ein Gebiet oder Drittland vorgesehen, das nicht in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission gelistet ist, und ein Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern (8), anhand einer Blutprobe, die der von der zuständigen Behörde ermächtigte Tierarzt an dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Tag mindestens 30 Tage nach der vorangegangenen Impfung und mindestens drei Monate vor dem Ausstellungsdatum dieser Bescheinigung entnommen hat, ergab einen Antikörpertiter von 0,5 IE/ml oder mehr, und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung (6), vorgenommen, und die Einzelheiten der aktuellen Tollwutimpfung sowie das Datum der Probenahme für den Test der Immunreaktion finden sich in der nachstehenden Tabelle:

▼B

LAND

Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

Alphanumerischer Transponder-Code oder alphanumerische Tätowierungsnummer des Tieres	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Name und Hersteller des Impfstoffs	Chargennummer	Gültigkeitsdauer der Impfung		Datum der Blutentnahme [TT.MM.JJJJ]
				Von [TT.MM.JJJJ]	bis [TT.MM.JJJJ]	

Bescheinigung über die Behandlung gegen Parasiten:

([1]) *entweder* [II.4. Die in Feld I.28 bezeichneten Hunde sind für einen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 der Kommission aufgeführten Mitgliedstaat bestimmt und wurden gegen *Echinococcus multilocularis* behandelt, und die Einzelheiten der vom Tierarzt gemäß Artikel 7 der genannten Delegierten Verordnung durchgeführten Behandlung ([9])([10])([11]) finden sich in der nachstehenden Tabelle.]

([1]) *oder* [II.4. Die in Feld I.28 bezeichneten Hunde wurden nicht gegen *Echinococcus multilocularis* behandelt ([11]).]

Transponder-Code oder Tätowierungsnummer des Hundes	Echinococcus-Behandlung		Behandelnder Tierarzt
	Name und Hersteller des Mittels	Datum [TT.MM.JJJJ] und Uhrzeit [00:00] der Behandlung	Name in Großbuchstaben, Stempel und Unterschrift
			]]

Erläuterungen

(a) Diese Bescheinigung gilt für Hunde *(Canis lupus familiaris*), Katzen (*Felis silvestris catus*) und Frettchen (*Mustela putorius furo*).

(b) Diese Bescheinigung gilt 10 Tage ab dem Datum ihrer Ausstellung durch den amtlichen Tierarzt bis zum Datum der Dokumenten- und Identitätskontrollen am festgelegten EU-Eingangsort der Reisenden (abrufbar unter http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/pointsentry_en.htm).

Im Fall eines Schiffstransports verlängert sich diese Gültigkeitsdauer von 10 Tagen entsprechend der Dauer der Seereise.

Zum Zweck einer weiteren Verbringung in andere Mitgliedstaaten gilt diese Bescheinigung ab dem Datum der Dokumenten- und Identitätskontrollen für die Dauer von insgesamt vier Monaten oder bis zum Ende der Gültigkeit der Tollwutimpfung oder bis zum Ende der Anwendbarkeit der Bedingungen für weniger als 16 Wochen alte Tiere gemäß Nummer II.3, und zwar je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt. Hinweis: Einige Mitgliedstaaten haben mitgeteilt, dass die Verbringung von weniger als 16 Wochen alten Tieren gemäß Nummer II.3 in ihr Hoheitsgebiet nicht erlaubt ist. Weitere Informationen sind abrufbar unter http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/index_en.htm.

Teil I:

Feld I.5: *Empfänger:* ersten Bestimmungsmitgliedstaat angeben.

Feld I.28: *Identifizierungssystem:* zwischen Folgendem wählen: Transponder oder Tätowierung.

Im Fall eines *Transponders*: Datum der Implantierung oder der Ablesung angeben.

Im Fall einer *Tätowierung:* Datum der Tätowierung und der Ablesung angeben. Die Tätowierung muss deutlich erkennbar und vor dem 3. Juli 2011 angebracht worden sein.

Kennnummer: alphanumerischen Transponder-Code oder alphanumerische Tätowierungsnummer angeben.

Geburtsdatum/Rasse: nach Angabe des Besitzers.

▼B

LAND

Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Die Erklärung gemäß Nummer II.1 ist der Bescheinigung beizufügen und muss dem Muster und den zusätzlichen Anforderungen in Anhang IV Teil 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 entsprechen.

(3) Die Nachweise gemäß Nummer II.1 (z. B. Bordkarte, Flugschein) und Nummer II.2 (z. B. Eintrittsnachweis für die Veranstaltung, Nachweis der Verbandsmitgliedschaft) sind auf Anfrage der für die unter Buchstabe b der Erläuterungen genannten Kontrollen zuständigen Behörden vorzulegen.

(4) Eine Auffrischungsimpfung ist als Erstimpfung anzusehen, wenn sie nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer einer vorangegangenen Impfung vorgenommen wurde.

(5) Die der Bescheinigung beizufügende Erklärung gemäß Nummer II.3.2 erfüllt die Anforderungen an Format, Layout und Sprache gemäß Anhang I Teile 1 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013.

(6) Der Bescheinigung ist eine beglaubigte Kopie der Einzelheiten zur Identifizierung und zur Impfung der betreffenden Tiere beizufügen.

(7) Die dritte Option setzt voraus, dass der Besitzer oder die natürliche Person gemäß Nummer II.1 auf Anfrage der für die unter Buchstabe b genannten Kontrollen zuständigen Behörden eine Erklärung dahingehend vorlegt, dass die Tiere bei der Durchfuhr durch ein Gebiet oder Drittland, das nicht in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 gelistet ist, keinen Kontakt mit Tieren für Tollwut empfänglicher Arten hatten und ein gesichertes Transportmittel oder einen gesicherten Bereich auf dem Gelände eines internationalen Flughafens nicht verlassen. Diese Erklärung muss die Anforderungen an Format, Layout und Sprache gemäß Anhang I Teile 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 erfüllen.

(8) Der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern gemäß Nummer II.3.1

— muss mindestens 30 Tage nach dem Datum der Impfung und drei Monate vor dem Datum der Einfuhr anhand einer Probe durchgeführt werden, die von einem von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt entnommen wurde;

— muss einen Wert an neutralisierenden Antikörpern gegen das Tollwutvirus von mindestens 0,5 IE/ml ergeben;

— muss von einem nach Artikel 3 der Entscheidung 2000/258/EG des Rates zugelassenen Laboratorium durchgeführt werden (Liste der zugelassenen Laboratorien abrufbar unter http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm);

— muss bei einem Tier nicht wiederholt werden, bei dem — nach diesem Test mit zufriedenstellenden Ergebnissen — innerhalb der Gültigkeitsdauer einer vorangegangenen Impfung eine Tollwut-Auffrischungsimpfung vorgenommen wurde.

Der Bescheinigung ist eine beglaubigte Kopie des offiziellen Berichts des zugelassenen Laboratoriums über die Ergebnisse des Tollwut-Antikörpertests gemäß Nummer II.3.1 beizufügen.

(9) Die Behandlung gegen *Echinococcus multilocularis* gemäß Nummer II.4 muss

— durch einen Tierarzt 24 bis 120 Stunden vor dem Zeitpunkt des geplanten Eingangs der Hunde in einen der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 aufgeführten Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten vorgenommen werden;

— mit einem zugelassenen Arzneimittel erfolgen, das eine angemessene Dosis Praziquantel oder pharmakologisch wirksame Stoffe enthält, die — allein oder kombiniert — nachweislich den Befall der Wirtspezies mit adulten und nicht adulten Stadien des Parasiten *Echinococcus multilocularis* reduzieren.

(10) Die in Nummer II.4 genannte Tabelle ist zur Dokumentation der Einzelheiten einer weiteren Behandlung zu nutzen, die nach Unterzeichnung der Bescheinigung und vor dem geplanten Eingang in einen der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 aufgeführten Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten erfolgt.

(11) Die in Nummer II.4 genannte Tabelle ist zur Dokumentation der Einzelheiten von Behandlungen zu nutzen, die nach Unterzeichnung der Bescheinigung zum Zweck einer weiteren Verbringung in andere Mitgliedstaaten, wie unter Buchstabe b der Erläuterungen beschrieben, und in Verbindung mit Fußnote 9 erfolgt.

▼B

Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

LAND

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

Amtlicher Tierarzt/Ermächtigter Tierarzt

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Anschrift

Tel.

Datum: Unterschrift:

Stempel:

Bestätigung der zuständigen Behörde (nicht erforderlich, wenn die Bescheinigung von einem amtlichen Tierarzt unterzeichnet ist)

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Anschrift

Tel.

Datum: Unterschrift:

Stempel:

Beamter am Eingangsort der Reisenden (zum Zweck der weiteren Verbringung in andere Mitgliedstaaten)

Name (in Großbuchstaben): Amtsbezeichnung:

Anschrift

Tel.

E-Mail-Adresse:

Datum des Abschlusses der Dokumenten- und Identitätskontrollen: Unterschrift: Stempel:

Teil 2

Erläuterungen zum Ausfüllen der Tiergesundheitsbescheinigungen

a) Wenn aus der Bescheinigung hervorgeht, dass bestimmte Teile gegebenenfalls zu streichen sind, kann der amtliche Tierarzt nichtzutreffende Passagen durchstreichen, mit seinen Initialen versehen und stempeln, oder die entsprechenden Passagen werden vollständig aus der Bescheinigung entfernt.

b) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt oder, falls mehr Text erforderlich ist, aus mehreren Blättern, die alle ein zusammenhängendes, untrennbares Ganzes bilden müssen.

c) Die Bescheinigung wird in mindestens einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats und in Englisch ausgestellt. Sie ist in Druckschrift in mindestens einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaates oder in Englisch auszufüllen.

d) Werden der Bescheinigung weitere Blätter oder Unterlagen beigefügt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, falls jede einzelne Seite mit Unterschrift und Stempel des amtlichen Tierarztes versehen ist.

e) Umfasst die Bescheinigung, einschließlich zusätzlicher Blätter gemäß Buchstabe d, mehrere Seiten, so wird jede Seite am Seitenende im Format „Seite … (Seitenzahl) von … (Gesamtseitenzahl)“ nummeriert und weist am Seitenbeginn die von der zuständigen Behörde zugeteilte Bezugsnummer der Bescheinigung auf.

f) Das Bescheinigungsoriginal wird von einem amtlichen Tierarzt des Versandgebiets oder -drittlands oder von einem ermächtigten Tierarzt ausgestellt, wobei in letzterem Fall anschließend eine Bestätigung durch die zuständige Behörde des Versandgebiets oder -drittlands erfolgt. Die zuständige Behörde des Versandgebiets oder -drittlands trägt dafür Sorge, dass Bescheinigungsvorschriften und -grundsätze angewandt werden, die denen der Richtlinie 96/93/EG gleichwertig sind.

▼B

Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. Diese Anforderung gilt auch für Stempel, bei denen es sich nicht um Prägestempel oder Wasserzeichen handelt.

g) Die Bezugsnummer der Bescheinigung gemäß den Feldern I.2 und II.a wird von der zuständigen Behörde des Versandgebiets oder -drittlands zugeteilt.

Teil 3

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

Abschnitt A

Mustererklärung

Ich, die/der Unterzeichnete,

.....

[Besitzer oder natürliche Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung zu anderen als Handelszwecken durchzuführen (1)]

▶(1) erkläre hiermit, dass die nachstehend genannten Heimtiere nicht Gegenstand einer Verbringung sind, die auf den Verkauf oder eine Übereignung der Tiere abzielt, und vom Besitzer oder der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung zu anderen als Handelszwecken durchzuführen (1), in einem Zeitraum von höchstens fünf Tagen vor oder nach dessen/ihrer Reise mitgeführt werden.◀

Alphanumerischer Transponder-Code/Alphanumerische Tätowierungsnummer (1)	Nummer der Tiergesundheitsbescheinigung

Die genannten Tiere bleiben während der Verbringung zu anderen als Handelszwecken in der Verantwortung

(1) *entweder* [des Besitzers.];

(1) *oder* [der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung zu anderen als Handelszwecken vorzunehmen]

(1) *oder* [der natürlichen Person, die vom nachstehend genannten beauftragten Beförderungsunternehmen damit betraut wurde, die Verbringung zu anderen als Handelszwecken im Auftrag des Besitzers vorzunehmen: (*Namen des Beförderungsunternehmens angeben*).]

Ort und Datum:

Unterschrift des Besitzers oder der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung zu anderen als Handelszwecken durchzuführen (1):

(1) Nichtzutreffendes streichen.

▶(1) C1

Abschnitt B

Zusätzliche Anforderungen an die Erklärung

Die Erklärung wird in mindestens einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats sowie in Englisch erstellt und ist in Druckschrift auszufüllen.